

Gemeinde Horw

Kommunaler Richtplan «Seefeld»



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

3. Dezember 2025

Impressum

Auftrag	Kommunaler Richtplan «Seefeld»
Auftraggeberin	Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
Projektbearbeitung	David Waltisberg, MSc Raumentwicklung und Infrastruktursysteme ETH 041 469 44 52, david.waltisberg@planteam.ch Hans Arnet, MSc UZH in Geographie 041 469 44 36, hans.arnet@planteam.ch Dean Künzli, BSc Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung FHO 041 469 44 42, dean.kuenzli@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	hor_seefeld_planungsbericht_250925_GR
Auftragsnummer	735.112
Version	2.0
Abbildung Titelblatt	Foto: Hans Arnet, Planteam S AG (27. Oktober 2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsbestandteile	5
2.	Verfahren und Beteiligte	6
2.1	Übersicht Verfahren	6
2.2	Entwurf Richtplan	6
2.3	Kantonale Vorprüfung inkl. Stellungnahme ENHK	7
2.3.1	Erste Stufe: Bereinigungstabelle und Bereinigungsbesprechung	7
2.3.2	Zweite Stufe: Vorprüfungsbericht	9
2.4	Öffentliche Auflage zur Mitwirkung	12
2.5	Lesung und Kenntnisnahme im Einwohnerrat	15
2.6	Beschluss durch den Gemeinderat zuhanden der regierungsrechtlichen Genehmigung	15
2.7	Beteiligte	16
3.	Ausgangslage	17
3.1	Entwicklungsabsichten und Studienauftrag	17
3.2	Das Seefeld – ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur	18
3.3	Das «Steinibachried»	20
3.4	Aufgabe und Stellung des Richtplans	21
4.	Vorprojekt und Vision	22
4.1	Überblick Vorprojekt und Vision	22
4.2	Abweichungen gegenüber Vorprojekt und Vision	24
5.	Übereinstimmung mit den übergeordneten Rahmenbedingungen	26
5.1	Bund	26
5.1.1	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)	26
5.1.2	Bundesgesetz über den Gewässerschutz	27
5.1.3	Sachpläne und Konzepte	27
5.1.4	Bundesinventare	28
5.2	Kanton	34
5.2.1	Kantonaler Richtplan	34
5.2.2	Bauinventar und Denkmalverzeichnis	35
5.2.3	Gefahrenkarte	35
5.2.4	Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw»	36

5.2.5	Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw	37
5.2.6	Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)	39
5.2.7	Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden Kanton Luzern (RVK) sowie Güterverkehr- und Logistikkonzept Kanton Luzern (GVLK LU)	41
5.3	Regionale Rahmenbedingungen	44
5.3.1	Regelwerk LuzernSüd	44
5.4	Kommunale Rahmenbedingungen	49
5.4.1	Räumliches Entwicklungskonzept 2040	49
5.4.2	Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw	51
5.4.3	Bericht «Landschaftspark am See»	52
5.4.4	Kommunale Nutzungsplanung	53
5.4.5	Kommunaler Richtplan Fuss- und Veloverkehr	58
6.	Umsetzung in Richtplantext und Richtplankarte	60
6.1	Richtplankarte 1:1000	61
6.2	Richtplantext	62
7.	Etappierte Umsetzung des Richtplans	63
7.1	Abhängigkeiten	63
7.2	Etappierte Umsetzung	63
7.3	Umsetzungsagenda und Zuständigkeiten	65
8.	Schlusswürdigung	66

1. Planungsbestandteile

Behördenverbindliche Bestandteile:

- Richtplankarte 1:1000 vom 03. Dezember 2025
- Richtplantext vom 03. Dezember 2025

Richtungsweisende Grundlagen im Baugesuchsverfahren:

- Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022
- «Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023

Orientierende Fachgutachten und Berichte:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 03. Dezember 2025 (vorliegend)
- Mitwirkungsbericht vom 24. Oktober 2024
- Vorprüfungsbericht vom 08. August 2025
- Planungsbericht «Vision Seefeld» sowie Nachtragskredit kommunaler Richtplan vom 13. Februar 2023
- Umweltbericht Stufe Vorprojekt mit Pflichtenheft für das Bauprojekt der CSD Ingenieure AG vom 16. November 2022
- Kurzbericht Wasserbau «Neugestaltung Seefeld Horw» der Schubiger AG Bauingenieure vom 14. November 2022
- Untersuchungsbericht zur Feldprüfung gemäss SN EN 15330-1:2013 «Kunststoffrasenplatz SBR verfüllt, Seefeld Horw» des Instituts für Sportbodenprüfung vom 15. Oktober 2022
- Bericht Baugrundabklärung mit Abschätzung Durchflusseinbusse «Umgestaltung Seefeld Horw» der CSD Ingenieure AG vom 25. Januar 2022
- Bericht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK «Gemeinde Horw LU, Umgestaltung Seefeld – Voranfrage» vom 01. November 2021
- Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum «Horw Seefeld» der Bartenbach GmbH vom 26. August 2021
- Gutachten Hydrologie «Steinibachried» der CSD Ingenieure AG vom 24. August 2021
- Aufgabenkatalog Gutachten Lärm «Horw Seefeld» der Landschaftswerk BielSeeland AG vom 23. August 2021

2. Verfahren und Beteiligte

2.1 Übersicht Verfahren

Verfahrensschritt	Zeitraum
Entwurf kommunaler Richtplan	August bis Dezember 2023
Kantonale Vorprüfung	26. Februar 2024 bis 08. August 2025
Stellungnahme Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)	23. Mai 2024 und 24. April 2025
Informationsveranstaltung zur öffentlichen Mitwirkung	29. April 2024
Öffentliche Auflage zur Mitwirkung	30. April bis 15. Juni 2024
Lesung und Kenntnisnahme im Einwohnerrat	20. November 2025
Beschluss durch den Gemeinderat zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung	Anschliessend

Tabelle 1: Verfahrensschritte des kommunalen Richtplans «Seefeld»

2.2 Entwurf Richtplan

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans «Seefeld», bestehend aus der Richtplankarte 1:1000 und des Richtplantextes erfolgte in engem Austausch mit den Projektleitenden seitens der Gemeinde Horw sowie den Planenden des Vorprojekts «Seefeld Horw Luzern» und der «Vision Seefeld» sowie basierend auf diesen.

Die zahlreichen Berichte und Fachgutachten wurden bei der Erarbeitung umfassend berücksichtigt.

Im Dezember 2023 wurde der vollständig vorliegende Entwurf des kommunalen Richtplans im Rahmen einer internen Vernehmlassung von verschiedenen Fachstellen der Gemeinde Horw geprüft. Die punktuelle Überarbeitung konnte anfangs Januar 2024 abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat Horw verabschiedete den kommunalen Richtplan «Seefeld» am 15. Februar 2024 zuhanden der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Auflage für die Mitwirkung.

2.3 Kantonale Vorprüfung inkl. Stellungnahme ENHK

Das Vorprüfungsverfahren erfolgte zweistufig:

- Erste Stufe: Bereinigungstabelle und Berinigungsbesprechung (Februar bis Juni 2024, vgl. Kapitel 2.3.1)
- Zweite Stufe: Vorprüfungsbericht (Februar bis August 2025, vgl. Kapitel 2.3.2)

2.3.1 Erste Stufe: Bereinigungstabelle und Bereinigungsbesprechung

Erste Stufe der Vorprüfung	Am 26. Februar 2024 wurde das Planungsossier bei der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.
Bereinigungstabelle	Am 11. Juni 2024 hat das rawi der Gemeinde die Bereinigungstabelle zum kommunalen Richtplan Seefeld zugestellt. Die Bereinigungstabelle enthält sämtliche Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen, welche im Rahmen der Vernehmlassung eingegangen sind und bildet zugleich die Grundlage für die Bereinigungsbesprechung.
Stellungnahme ENHK	Zusätzlich wurde eine Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), datiert auf den 23. Mai 2024, eingeholt. Diese ist ebenfalls in die Bereinigungstabelle eingeflossen.
Bereinigungsbesprechung	Die Bereinigungsbesprechung fand am 01. Juli 2024 statt. Dabei konnten die Anträge und die Hinweise mit Besprechungsbedarf besprochen, allfällige Fragen geklärt und das weitere Vorgehen festgehalten werden.
Anpassungen aufgrund der Bereinigungstabelle	Die Planungsinstrumente wurden anschliessend sowohl aufgrund der Bereinigungstabelle des rawi als auch der Mitwirkung vollumfänglich und umfassend überarbeitet. Sämtliche vorgenommenen Anpassungen sind von untergeordneter Relevanz. Sie dienen in erster Linie dazu, den kommunalen Richtplan zu einem in sich stimmigen Planungsinstrument weiterzuentwickeln, welches alle relevanten Sachthemen berücksichtigt: ■ Richtplankapitel A: – <i>Entschlackung der Richtplan-Beschlüsse im Richtplankapitel A (Entfernung von Bestimmungen, die bereits übergeordnet geregelt oder erläuternd sind),</i> – <i>Streichung des Ausdrucks «Lage schematisch» an diversen Stellen, da der kommunale Richtplan sowieso nicht parzellenscharf ist.</i> ■ Richtplankapitel B: – <i>Umbenennung «Fokusgebiete» in «Teilgebiete».</i>

■ Richtplankapitel C:

- *Ergänzung, dass für Bauvorhaben innerhalb des Perimeters der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes eine Ausnahmegewilligung durch den Kanton notwendig ist und die Schutzzieldienlichkeit des Bauvorhabens aufzuzeigen ist,*
- *Entflechtung des Richtplan-Beschlusses C-2.1 (ohne inhaltliche Änderung),*
- *Klärung Umgang mit geschützter Ufervegetation im Bereich des zu prüfenden Schiffstegs,*
- *Präzisierungen zur Leichtathletikanlage (regionale oder lokale Bedeutung),*
- *Ergänzung Umsetzungshinweis zur Gestaltung der Spielplätze.*

■ Richtplankapitel D:

- *Konkretisierung zum Grundwasserdurchfluss und Verbot von Einbauten unter den mittleren Grundwasserstand im unteren Grundwasservorkommen (inkl. Regelung von Ausnahmen),*
- *neuer Richtplan-Beschluss D-7.3, wonach Bäume bei Abgang zu ersetzen sind,*
- *Ergänzung, dass Massnahmen zum Schutz des Steinibachriedes vor unerlaubtem Betreten mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald abzusprechen sind.*

■ Richtplankapitel E:

- *Konkretisierung der Umlegung des Sportplatzbachs,*

■ Richtplankapitel F:

- *Definierung der westlichen Waghälfte des Weges Nr. 11 (neu Nr. 13) als Velowegverbindung,*
- *Entflechtung des Richtplan-Beschlusses F-3.1 (ohne inhaltliche Änderung),*
- *Ergänzung der Bestimmungen zur Parkierung: Berechnung der Anzahl Parkplätze gemäss Parkierungsreglement der Gemeinde Horw, Bewirtschaftung der Parkplätze, sickerfähige Ausgestaltung der Parkplätze, autofreie Gestaltung des Areals,*
- *Ergänzung Umsetzungshinweis zur Barrierefreiheit der Wegverbindungen.*

■ Richtplankarte 1:1000:

- *Neuer Aufbau und neue Gliederung der Legende der Richtplankarte (inkl. Unterteilung in Ausgangslage und Richtplaninhalt sowie Verweise auf die Richtplan-Beschlüsse im Richtplantext),*

- *Streichung des Ausdrucks «Lage schematisch» an diversen Stellen, da der kommunale Richtplan sowieso nicht parzellenscharf ist,*
- *Umbenennung «Fokusgebiete» in «Teilgebiete»,*
- *keine Zuweisung der Flächen innerhalb des Perimeters der kantonalen Schutzverordnung zum Schutz des Steinibachriedes zu Teilgebieten,*
- *Darstellung der «Gebäude Erhalt», «Gebäude Umbau und Erweiterung» und «Gebäude Neubau» mit einem Piktogramm anstatt einer Flächensignatur,*
- *Optimierung der Darstellung der Wegverbindungen, insbesondere im Bereich der Anschlüsse,*
- *Ergänzung Bushaltestellen und Wanderwege als Ausgangslage,*
- *Entfernung sämtlicher Richtplaninhalte ausserhalb des Perimeters.*
- **Planungsbericht nach Art. 47 RPV:**
 - *Fortschreibung Verfahrensschritte und Beteiligte,*
 - *Erläuterung der obenstehenden Anpassungen an der Richtplan-karte 1:1000 und am Richtplantext,*
 - *Ergänzung Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK), Regelwerk LuzernSüd sowie kommunaler Richtplan Fuss- und Veloverkehr als übergeordnete Rahmenbedingungen in Kapitel 5 des Planungsberichts (inkl. Erläuterung der Berücksichtigung und Umsetzung im kommunalen Richtplan),*
 - *Ergänzung Kapitel «Etappierte Umsetzung des Richtplans» im Planungsbericht nach Art. 47 RPV (inkl. Erläuterung der Abhängigkeiten, Umsetzungsagenda und Zuständigkeiten).*

2.3.2 Zweite Stufe: Vorprüfungsbericht

Zweite Stufe der Vorprüfung

Da parallel zur ersten Stufe der Vorprüfung auch die öffentliche Auflage zur Mitwirkung (vgl. nachfolgendes Kapitel 2.4) durchgeführt wurde, wurden vor der erneuten Eingabe die in die Vorprüfung erst die Ergebnisse der Mitwirkung und die Verabschiedung des Mitwirkungsberichts abgewartet.

Am 30. Januar 2025 wurde der überarbeitete kommunale Richtplan Seefeld vom Gemeinderat zuhanden der zweiten Stufe der kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die Anpassungen, welche aufgrund der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung vorgenommen wurden (vgl. nachfolgendes Kapitel 2.4), waren zu diesem Zeitpunkt bereits in die Unterlagen eingeflossen und konnten somit im Rahmen der zweiten Stufe der kantonalen Vorprüfung ebenfalls vorgeprüft werden.

Vorprüfungsbericht	Am 08. August 2025 hat das rawi der Gemeinde den Vorprüfungsbericht zugestellt, womit das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Der Vorprüfungsbericht enthält nur noch wenige Änderungsanträge. Er bestätigt, dass der kommunale Richtplan Seefeld unter Beachtung von diesen mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt, als vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden kann. Auch der Planungsbericht genügt den Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV).
Stellungnahme ENHK	Zusätzlich wurde wiederum eine Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), datiert auf den 24. April 2025, eingeholt. Diese ist ebenfalls in den Vorprüfungsbericht eingeflossen.
Anpassungen aufgrund des Vorprüfungsberichts	Aufgrund der Änderungsanträge im Vorprüfungsbericht wurden folgende Anpassungen an den Unterlagen vorgenommen: ■ Im Richtplankapitel A wird in einem neuen Richtplan-Beschluss A-3.1 die Behördenverbindlichkeit des Richtplans geregelt. ■ Als Bedingung für die Realisierung eines Schiffstegs sind ein öffentliches Interesse und die zugehörige Standortevaluation nachzuweisen. Der Legendeneintrag zum Schiffsteg in der Richtplankarte 1:1000 erhält den Zusatz «zu prüfen». ■ Das Sportfeld F2 darf ausschliesslich als Naturrasenfeld, nicht als Kunstrasenfeld realisiert werden (Richtplan-Beschlüsse C-6.1 / C-6.2). ■ Allfällige Renaturierungsmassnahmen des Dorfbachs innerhalb des Projektperimeters sind mit dem Hochwasserschutzprojekt der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern zu koordinieren und abzustimmen (Richtplan-Beschluss E-1.4). ■ Da die im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung von Horw ausgeschiedenen Gewässerräume inzwischen in Rechtskraft erwachsen sind, werden diverse Richtplaninhalte und Umsetzungshinweise darauf abgestimmt: – <i>Die Gebietsaufteilung in Teilgebiete wird in Abstimmung mit dem Gewässerraum teilweise anders ausgestaltet: Das Teilgebiet «Pufferraum» wird zulasten des Fokusgebiets «Sport, Freizeit und Erholung» um ca. 2'000 m² vergrössert. Das Fokusgebiet «Naturschutz» wird zulasten des Fokusgebiets «Pufferraum» um ca. 400 m² vergrössert. Diese Anpassung stärkt die ohnehin bereits sehr hohe Bedeutung des Naturschutzes im kommunalen Richtplan Seefeld zusätzlich. Gleichzeitig ist die Verkleinerung der Fläche, auf welcher die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Vordergrund steht, insofern verkraftbar, da die betroffenen Flächen mehrheitlich im Gewässerraum liegen, in welchem aufgrund der übergeordneten Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung sowieso mit Nutzungseinschränkungen gelten.</i>

- Die schematische Lage der Wegverbindung Nr. 1 wird leicht justiert, damit die Wegverbindung so weit als möglich ausserhalb des Gewässerraums liegt.
 - Der am westlichsten gelegene Aus- und Durchblick entfällt.
 - Für sämtliche Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist im Rahmen des Baugesuchs der Nachweis zu erbringen, dass sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (Umsetzungshinweise E-U.1 und F-U.3).
 - Nach der Umlegung des Sportplatzbachs gemäss Richtplan-Beschluss E-1.2 sind die Gewässerraumkarten Zentrum, West und Halbinsel im Rahmen einer Teilrevision unter Berücksichtigung der übergeordneten Anforderungen nachzuführen (Umsetzungshinweis E-U.3).
 - Die Bezeichnungen «Grünzone Gewässerraum» und «Freihaltezone Gewässerraum» werden aus der Nutzungsplanung übernommen.
- Der Hochwasserentlastungskanal Steinibach wird als Ausgangslage in der Richtplankarte 1:1000 dargestellt und in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt. Ein neuer Umsetzungshinweis (E-U.2) weist darauf hin, dass der Zugang für Unterhalt und Erneuerung zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Umlegung des Sportplatzbachs ist eine Kombination des Hochwasserentlastungskanals Steinibach mit dem offengelegten Sportplatzbach zu prüfen.
 - Die Sicherstellung einer möglichst direkten, barrierefreien Fusswegverbindung vom Ried in Richtung Bahnhof Horw und Dorfzentrum erfolgt neu über die Wegverbindungen Nrn. 5 und 7, da die Wegverbindung Nr. 4 aufgrund der Lage im Gewässerraum nicht barrierefrei ausgestaltet werden kann.

Nicht berücksichtigter Antrag aus dem Vorprüfungsbericht

Der Vorprüfungsbericht enthält einen Antrag, wonach der Erhalt des Portalkrans auf dem Areal der Sand + Kies AG Luzern als technisches und industrie-geschichtliches Baudenkmal in den kommunalen Richtplan zu integrieren und der Schutzwert des Krans zu klären sei.

Der Gemeinderat Horw spricht sich aus verschiedenen Gründen gegen diese Anpassung aus:

- Der Portalkran ist weder im Bauinventar noch im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgeführt. Hätte der Portalkran eine grössere baukulturelle Bedeutung, die einen Erhalt rechtfertigen würden, hätte er bei der letzten Überarbeitung des Bauinventars aufgenommen werden können, zumal ein Bauinventar durchaus technische Bauten und Anlagen enthalten kann (z.B. Oberwasserkanal in Malters, Luzern und Emmen, Reusswehr in Emmen, Sedelbrücke der Maschinenfabrik Bell in Emmen, Gleise der Gütschbahn in Luzern).

- Der Portalkran steht teilweise im Gewässerraum und in den zukünftigen Teilgebieten «Naturschutz» und «Gewässerraum». Sein Erhalt steht sowohl im Konflikt mit den Nutzungseinschränkungen des Gewässerraums als auch mit den Zielsetzungen der beiden Teilgebiete.
- Der Erhalt von technischen und industriegeschichtlichen Baudenkmalern (z.B. Kräne) ist insbesondere dort gerechtfertigt, wo die damit verbundene Tätigkeit die Entwicklung von Ortschaften, Städten und Regionen massgeblich geprägt oder gar ausgelöst hat. Ein prägnantes Beispiel ist das Ruhrgebiet in Nordrhein-Westfalen, wo der Kohleabbau und die Stahlproduktion zu starkem Bevölkerungswachstum, weitläufigen Arbeiterquartieren mit eigener Kultur und Identität, zu Urbanisierung sowie zur Entstehung neuer Städte führten. In der Schweiz war dies ansatzweise in Winterthur (Giesserei Sulzer) oder in Dornach (Metallwerke Dornach) der Fall. Diese Areale werden aktuell entwickelt, wobei dem Erhalt des industriellen Charakters zurecht ein grosses Gewicht beigemessen wird. In Horw blickt der Seeverlad bzw. der Kieshandel zwar auf eine nahezu 100-jährige Geschichte zurück. Er hat die Entwicklung der Gemeinde Horw aber nur geringfügig beeinflusst und war nie in grösserem Masse identitätsstiftend für die Horwer Bevölkerung. Dies bestätigt auch die öffentliche Mitwirkung.
- Der Drehkran aus den 1930-er Jahren sowie ein zweiter Portal-/Brückenkran aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden bereits abgebrochen. Der noch erhaltene Portalkran stammt aus den 1960-er Jahren und wurde von der Krienser Maschinenfabrik Bell erstellt. Mit seinen ca. 60 Jahren ist er vergleichsweise jung und weist keine besondere Einzigartigkeit auf.
- Der Portalkran steht auf zwei parallel verlaufenden Schienen und kann ca. 145 m entlang des Seeufers verschoben werden. Die südliche Schiene liegt auf ihrer gesamten Länge im Gewässerraum. Da ein Erhalt der Gesamtanlage inkl. Schienen nicht realistisch ist (Unvereinbarkeit mit der Liegewiese und der extensiven Gestaltung des Gewässerraums / Teilgebiet «Pufferraum»), müsste der Kran stationär erhalten werden, womit eine seiner Besonderheiten nicht mehr erkennbar wären.

2.4 Öffentliche Auflage zur Mitwirkung

Ablauf und Informationsveranstaltung

Die öffentliche Auflage zur Mitwirkung des kommunalen Richtplans Seefeld dauerte vom 30. April bis 15. Juni 2024. Vorgängig konnten sich die Horwer Bevölkerung sowie weitere Interessierte am 29. April 2024 im Rahmen einer Informationsveranstaltung über den Aufbau und die Inhalte des Richtplans und die Möglichkeiten zur Mitwirkung informieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung sind 227 Mitwirkungsbeiträge eingegangen, von denen 161 gleichlautend sind, mit total ca. 350 Beiträgen eingegangen.

Mitwirkungsbericht	Der Gemeinderat hat alle im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung eingegangenen Begehren, Hinweise und Fragen aus den Mitwirkungsangaben einzeln beantwortet. Der öffentlich zugängliche Mitwirkungsbericht (vom Gemeinderat verabschiedet am 21. Oktober 2024) führt alle Begehren (inkl. Begründungen), Hinweise und Fragen sowie die daraufhin vorgenommenen Erwägungen des Gemeinderats auf.
Die wichtigsten Anpassungen (massgebliche Abweichungen zum Vorprojekt und zur Vision)	Folgende Anpassungen führen im Richtplan zu massgeblichen Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022 und der «Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023: ■ Der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») wird im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, jedoch nicht weiter ausgebaut. ■ Der Seeuferweg wird umbenannt in «Riedweg». Auf die verlängerte Wegverbindung zwischen dem Dorfbach und dem Rankried wird verzichtet. ■ Auf die Erstellung eines Aussichtsturms wird verzichtet. ■ Der bestehende Weiher wird reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt. Auf eine Anpassung des Vorprojekts bzw. der Vision wurde verzichtet. Stattdessen wird im Richtplan-Beschluss A-2.2 neu darauf hingewiesen, dass das Vorprojekt und die Vision in Bezug auf diese Punkte nicht als richtungsweisende Grundlage dienen.
Weitere Anpassungen	Folgende Anpassungen sind von untergeordneter Relevanz. Sie dienen in erster Linie dazu, den kommunalen Richtplan zu einem in sich stimmigen Planungsinstrument weiterzuentwickeln, welches alle relevanten Sachthemen berücksichtigt: ■ Der bisherige Umsetzungshinweis A-U.3 wird gestrichen. Der Hinweis, dass der Richtplan bei angrenzenden Gebieten als Richtlinie beigezogen werden kann, wenn sich beispielsweise Fragen zur Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild ergeben, widerspricht dem Richtplan-Beschluss, wonach der Richtplan nur für den in der Richtplankarte 1:1000 gekennzeichneten «Perimeter Richtplan» gilt. ■ Im erläuternden Teil des Richtplankapitels A werden die Beschlüsse des Einwohnerrates vom 30. März 2023 erwähnt. ■ Der Richtplan wird dahingehend überarbeitet, dass auf Parzelle 1463 ein Gebäude errichtet werden darf. Damit bleibt diese als alternativer Standort für das Clubhaus eine Option. ■ Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung gibt, darf auch das südöstliche Fussballfeld als Kunstrasenfeld realisiert werden. Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugesuchsverfahrens. <i>Hinweis: Diese Anpassung wurde aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 08. August 2025 wieder rückgängig gemacht.</i>

- Der Richtplantext wird dahingehend angepasst, dass die Realisierung einer Baute für die Ziel- und Zeiterfassungsbüros sowie für das Rechnungsbüro bei der Leichtathletikanlage zulässig ist.
- Der Richtplantext wird dahingehend angepasst, dass die Realisierung einer Baute mit Turnierbüro und Materialdepot beim Beachvolleyballfeld zulässig ist.
- Das Symbol für den südlichen Spielplatz wird auf der Richtplankarte 1:1000 leicht verschoben, damit es sich nicht mit dem dortigen Fussballfeld überschneidet.
- Der bisherige Richtplan-Beschluss C-8.1 wird dahingehend angepasst, dass auch fest installierte Turn- und Bewegungsgeräte innerhalb des Teilgebiets «Sport, Freizeit und Erholung» möglich sind.
- Der Richtplantext wird um eine Bestimmung betreffend Vermeidung von Versiegelung ergänzt.
- Die bisher im Richtplankapitel D noch nicht thematisierte Lärmthematik wird im erläuternden Teil des Kapitels ergänzt.
- Der bisherige Richtplan-Beschluss D-2.1 wird dahingehend ergänzt, dass auch Streustrahlung auf die umliegenden Wohnbauten und Quartiere zu vermeiden ist.
- Um den nun beim Dorfbach endenden Riedweg trotzdem gut an das übergeordnete Wegnetz anzuschliessen, wurde entlang der Parzellen 479 und 1819 eine neue Wegverbindung eingezeichnet (bereits existierender Weg).
- Die bisher als «Aussichtspunkte» bezeichneten Orte werden neu als «Aus- und Durchblicke» Richtung See bezeichnet.
- Die Mindestanforderungen an den bisherigen Weg Nr. 10 werden verständlicher formuliert.
- Die Standorte für die Veloparkierung wurden geprüft. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die Lage in der Richtplankarte ist schematisch und wird im Rahmen des Baugesuchs geschärft.
- Der Richtplantext wird dahingehend angepasst, dass auch die Realisierung einer überdeckten Parkierung mit zusätzlichen Nutzungen auf dem Dach (anstelle einer nicht-überdachten Parkierung) zulässig ist bzw. im Rahmen des Baugesuches geprüft werden kann.
- Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement.

Für alle anderen Begehren, Hinweise, Fragen und Erwägungen wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

2.5 Lesung und Kenntnisnahme im Einwohnerrat

Am 20. November 2025 wurden die Unterlagen des kommunalen Richtplans dem Einwohnerrat zur Lesung und Kenntnisnahme unterbreitet.

Der Einwohnerrat nahm den Richtplan mit 19 zu 10 Stimmen zur Kenntnis. Details zu den Anträgen der Fraktionen, die allesamt abgelehnt wurden, sind dem entsprechenden Protokoll der Einwohnerratssitzung zu entnehmen.¹

Im Nachgang zur Einwohnerratssitzung wurde einzig der Umsetzungshinweis D-U.2 geringfügig angepasst und besser mit dem Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum «Horw Seefeld» der Bartenbach GmbH vom 26. August 2021 abgestimmt.

2.6 Beschluss durch den Gemeinderat zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung

Am 03. Dezember 2025 beschloss der Gemeinderat den kommunalen Richtplan «Seefeld» zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung.

1. <https://www.horw.ch/politbusiness/2647310>

2.7 Beteiligte

An der Entwicklung des kommunalen Richtplans «Seefeld» waren folgende Personen und Fachbüros beteiligt:

Name	Fachbüro / Fachstelle	Funktion
Thomas Zemp	Gemeinde Horw, Baudepartement	Zuständiger Gemeinderat
Roger Eichmann	Gemeinde Horw, Baudepartement	Projektleitung Gemeinde
Livia Buchmann	Gemeinde Horw, Baudepartement	Projektleitung Gemeinde
Tino Buchs	bbz landschaftsarchitekten gmbh	Projektteam Vorprojekt und Vision
Clara Gross	bbz landschaftsarchitekten gmbh	Projektteam Vorprojekt und Vision
Peter Joos	Joos & Mathys Architekten AG	Projektteam Vorprojekt und Vision
Christoph Iseli	see-land.plan GmbH	Projektteam Vorprojekt und Vision
Lea Fluri	see-land.plan GmbH	Projektteam Vorprojekt und Vision
Otto Holzgang	CSD Ingenieure AG	Projektteam Vorprojekt und Vision
David Waltisberg	Planteam S AG	Projektleitung Erarbeitung Richtplan
Hans Arnet	Planteam S AG	Projektleitung Stv. Erarbeitung Richtplan
Dean Künzli	Planteam S AG	Fachmitarbeit Erarbeitung Richtplan
Patricia Buchwald	Kanton Luzern, rawi	Kreisplanerin bis Juli 2024 (und ab 2025)
Christoph Lampart	Kanton Luzern, rawi	Kreisplaner ab Juli 2024

Tabelle 2: Beteiligte bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplans «Seefeld»

3. Ausgangslage

3.1 Entwicklungsabsichten und Studienauftrag

Das Seefeld ist für Horw ein wichtiger, prägender und identitätsstiftender Ort. Einerseits als zentrumsnaher Freiraum mit direktem Seeanstoss für Freizeit, Sport und Erholung, andererseits als Naturschutzgebiet und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Das Gebiet soll in den nächsten Jahren etappenweise weiterentwickelt werden, wobei die heute bereits vorhandenen Funktionen mit ökologischem und gesellschaftlichem Wert allesamt gestärkt werden. Anstoss für diesen Entwicklungsprozess bildete der Ablauf des Pachtvertrages mit dem Campingplatz. Die Gemeinde lancierte vorausschauend einen Studienauftrag mit Präqualifikation. Aus insgesamt 25 unabhängigen, interdisziplinär zusammengesetzten Teams wählte die Jury 5 Teams zur Teilnahme am Studienauftrag aus. Das Siegerprojekt der bbz landschaftsarchitekten gmbh, der Joos & Mathys Architekten AG und der Plangrün AG weist einen hohen Detaillierungsgrad auf und macht bereits sehr konkrete Aussagen, beispielsweise hinsichtlich Architektur, Materialisierung und Möblierung. Das anschliessend erarbeitete Vorprojekt fokussiert, dem ursprünglichen Perimeter entsprechend, auf ein Teilgebiet des «Seefeld». Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurden aufgrund des mittel- und langfristigen Bedarfs an Erholungsraum weitere angrenzende Grundstücke einer Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen und so der Perimeter erweitert. Ergänzend zum Vorprojekt wurde die «Vision Seefeld» über das gesamte Gebiet Seefeld weiterentwickelt.



Abbildung 1: Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022 – überarbeitete Wettbewerbseingabe. Quellen: bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG.



Abbildung 2: «Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023 – Plan Umsetzung langfristig. Quellen: bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG.

Die Weiterentwicklung des Areals «Seefeld» ist damit in einem umfassenden planerischen und politischen Entwicklungsprozess entstanden, in dem zahlreiche Beteiligte involviert (u.a. Sportkommission, Fussballclub, Leichtathletikverein, Volleyballclub, Skiclub, IG Seebad, Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Pro Halbinsel Horw, Vogelschutzverein) und ihre Anliegen integriert werden konnten.

So fanden auch Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerschaften sowie den im Seefeld aktiven Sportvereine statt. Eine weitergehende Partizipation fand im Rahmen der parallellaufenden Teilrevision der Ortsplanung statt. Bei dieser werden im betroffenen Gebiet Umzonungen vorgenommen, welche die mit der Vision «Seefeld» angestrebten mittel- und langfristigen Nutzungserweiterungen auf Stufe Nutzungsplanung erst möglich machen.

Der Einwohnerrat hat den Planungsbericht «Vision Seefeld» an der Einwohnerratssitzung vom 30. März 2023 zur Kenntnis genommen und den Gemeinderat beauftragt, einen Richtplan über das Seefeld zu erarbeiten.

3.2 Das Seefeld – ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur

Heute findet im zentralen Bereich Seefeldes ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur statt. Das öffentlich zugängliche Areal mit den zahlreich vorhandenen Sporteinrichtungen und dem Seebad ist aufgrund seiner räumlichen Qualitäten und der stadtnahen Lage eines der bedeutendsten und wichtigsten Naherholungsgebiete von Horw und der Agglomeration Luzern. Für die Bevölkerung ist es deshalb von zentraler Bedeutung. Dank seinen unvergleichbaren Natur- und Landschaftswerten bestehen aber auch gewichtige Interessen am Natur- und Landschaftsschutz.

Somit erfüllt das Gebiet «Seefeld» heute eine Vielzahl von Funktionen in den Bereichen Sport, Freizeit, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Arbeiten und Wohnen auf den angrenzenden privaten Arealen. Die Nutzungen sind räumlich gegliedert, wobei deren Abgrenzungen bereits heute fließend sind. Das Nebeneinander von verschiedensten Nutzungen funktioniert, aber alle Nutzungen haben Entwicklungsbedarf. Während die Arbeitsnutzungen mittel- bis langfristig weichen werden, werden die Themen Sport, Freizeit, Erholung sowie Natur- und Landschaftsschutz zusätzlich an Bedeutung gewinnen.



Abbildung 3: Verschiedene Themen, Nutzungen und Funktionen im Gebiet «Seefeld» im heutigen Zustand, Quelle: map.geo.admin.ch, Bearbeitung: Planteam S AG.

Bestehende Hauptnutzungen	Hauptthemen heute	Hauptthemen zukünftig	Bemerkungen
- Seebad - Campingplatz	Freizeit und Erholung	Freizeit, Erholung und Naturerlebnis, ökologische Vernetzung (Puffer)	Aufhebung Campingplatz, Stärkung Naturerlebnis, Schaffung Pufferzone
- Sportfelder - Leichtathletikanlage	Sport und Freizeit	Sport und Freizeit	Erneuerung/Sanierung der Sportanlagen

Bestehende Hauptnutzungen	Hauptthemen heute	Hauptthemen zukünftig	Bemerkungen
 - Steinibachried - Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg»)	Natur- und Landschaftsschutz, ökologische Vernetzung, Naturerlebnis	Natur- und Landschaftsschutz, ökologische Vernetzung, Naturerlebnis untergeordnet	Stärkung Natur- und Landschaftsschutz, Erhalt und Unterhalt / Instandhaltung «Prügelweg»
 - Kiesverarbeitung - Baustoffverarbeitung - Materiallagerung	Arbeitsnutzungen sowie Materialverarbeitung und -lagerung	Sport, Freizeit, Erholung, Naturerlebnis, ökologische Vernetzung	Transformation zu Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung, Flachufer

Tabelle 3: Bestehende Hauptnutzungen und Hauptthemen sowie zukünftige Hauptthemen im Gebiet «Seefeld»



Abbildung 4: Das Seebad Horw heute, Quelle: seebad-horw.ch.



Abbildung 5: Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») im Steinibachried, Quelle: fdp-horw.ch.

3.3 Das «Steinibachried»

Das geschützte Flachmoor «Steinibachried», welches die östliche Hälfte des Seefeldes einnimmt, ist ein letzter Zeuge davon, wie einst der gesamte Talboden von Horw ausgesehen hat. Zurecht leitet sich der Name «Horw» vom althochdeutschen Wort «horo» bzw. «ze horowe» ab, was übersetzt «Sumpf» oder «Moorland» heisst. Seit 1996 ist das Steinibachried durch die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes, welche die vorherige kommunale Verordnung ablöste, absolut geschützt. Zudem sind das Ried sowie weitere Teile des Seefeldes, insbesondere das Seebecken, auch auf nationaler Ebene von drei Bundesinventaren betroffen (vgl. Kapitel 5.1.4).

3.4 Aufgabe und Stellung des Richtplans

Die primäre Aufgabe des Richtplans besteht darin, die Vision «Seefeld» in Übereinstimmung mit den Schutzzielen der übergeordneten Instrumente planungsrechtlich im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. A PBG zu verankern, sodass die Umsetzung in Etappen erfolgen kann. Das öffentliche Interesse an der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung und die nationalen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz sind dabei aufeinander abzustimmen. Der kommunale Richtplan ist für die Behörden verbindlich und beschränkt das Grundeigentum nicht. Er trifft ausserdem keine parzellenscharfen Aussagen.

Die behördenverbindlichen Bestandteile des Richtplans basieren auf diversen Fachgutachten und Berichten, die im Rahmen der Entwicklung der «Vision Seefeld» und der Erarbeitung des Richtplans erstellt wurden. Diese Fachgutachten und Berichte haben orientierenden Charakter.

Die Gemeinde ist bestrebt, eine erste Etappe der «Vision Seefeld» in zeitnaher Frist und möglichst nahtlos an die Aufhebung des Campingplatzes umzusetzen. Der kommunale Richtplan «Seefeld» schafft hierfür die Voraussetzung. Gleichzeitig sichert der Richtplan die mittel- und langfristige Realisierung der «Vision Seefeld».

Der Richtplan kann die gesetzlichen Vorgaben nicht übersteuern, weshalb für sämtliche Massnahmen die gesetzlichen Vorgaben wirken bzw. zu berücksichtigen sind.

4. Vorprojekt und Vision

4.1 Überblick Vorprojekt und Vision

Hinweis: Der nachfolgende Abschnitt beschreibt das Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» und die Vision «Seefeld». Der vorliegende kommunale Richtplan weicht aufgrund der im Anschluss an die öffentliche Auflage zur Mitwirkung durch den Gemeinderat vorgenommenen Änderungen teilweise vom Vorprojekt und der Vision ab (vgl. auch nachfolgendes Kapitel 4.2).



Abbildung 6: Visualisierung Seebad. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.



Abbildung 7: Visualisierung Garderobengebäude. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.



Abbildung 8: Visualisierungen Publikumsweiher. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.



Abbildung 9: Visualisierung Tribüne. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.

Das Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» und die Vision «Seefeld» machen eine gegenüber heute eine klarere Trennung zwischen dem geschützten Steinibachried und demjenigen Bereich, der in erster Linie für die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung bestimmt ist, und trennen diese beiden Bereiche mit einer Pufferzone voneinander ab. Durch einen nahe ans Steinibachried heranführenden Seeuferweg und weitere attraktive Fusswegverbindungen, einen Publikumsweiher, einen Aussichtsturm, diverse Aussichtsplattformen, die Neugestaltung und Erweiterung des Seebades sowie die naturnahe Gestaltung der zugänglichen Bereiche, bleibt die Erlebbarkeit des Steinibachriedes dennoch in hohem Masse erhalten. Gleichzeitig stellt die Vision aber auch sicher, dass die zugänglichen Bereiche zukünftig nicht einem Erlebnis- oder Actionpark gleichen, sondern zu einem naturnah und landschaftsverträglich gestalteten Sport-, Freizeit- und Erholungslandschaft werden. Einzelne Flächen zwischen Seebcken und Seebad können sogar gänzlich oder im Sinne eines Pufferraums teilweise von der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung ausgenommen werden und der Natur zusätzlichen Raum geben.

Die Anordnung und die Ausgestaltung von Bauten und Anlagen bezwecken, das Gebiet «Seefeld» als städtischen Erholungsraum mit Sportnutzung im Einklang mit einer integralen Aufwertung der wertvollen Riedfläche zu etablieren. Grosszügige Platzflächen schaffen den Anschluss an die ortsbauliche Entwicklung der nördlichen Quartiere und leiten in einen multipel nutzbaren Park mit einer Vielzahl an ökologisch wertvollen Nischen und in die Landschaft eingebetteten Sportfeldern über. Nach diesem Konzept richtet sich auch die Wegführung und die Gestaltung des neuen Seeuferweges.

Die Neubauten entlang des Seeuferweges sind im Vorprojekt und in der Vision als Rotunden ausgestaltet, wodurch der Quer- und Längsschnitt sowie die Beeinträchtigung des Sichtfeldes von allen Seiten so gering wie möglich gehalten wird.

Das Sportangebot, das Seebad und das gastronomische Angebot bleiben erhalten und werden punktuell ausgebaut (Erweiterung Garderobengebäude, Tribüne, Erweiterung Seebad). Diese Nutzungen finden in den bestehenbleibenden und den neuen Bauten und Anlagen Platz. Nutzungen in abzubrechenden Gebäuden, die der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, werden in den neuen Gebäuden untergebracht – so zum Beispiel der Grillstand des FC Horw.

Durch den Rückbau des Campings sowie diverser bestehenden Bauten, Anlagen und Wegverbindungen, durch die naturnahe Gestaltung der see- und riednahen Bereiche und durch die zurückhaltende und landschaftsverträgliche Platzierung und Gestaltung der Bauten und Anlagen führt die Umsetzung des kommunalen Richtplans und der «Vision Seefeld» insgesamt zu einer Verbesserung bei der Einhaltung der übergeordneten Schutzziele.

4.2 Abweichungen gegenüber Vorprojekt und Vision

Die Bevölkerung konnte sich in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Seefeld aktiv einbringen (vgl. Kapitel 2.4). Als Folge der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung wurden dabei auch Anpassungen vorgenommen, die nicht 1:1 der Vision «Seefeld» entsprechen.

Der vorliegende kommunale Richtplan weicht daher teilweise vom Vorprojekt und der Vision ab, insbesondere in folgenden Punkten:

- Der Naturerlebnisweg Horw «Prügelweg» wird im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, jedoch nicht weiter ausgebaut.
- Der Seeuferweg wird umbenannt in «Riedweg». Auf die verlängerte Wegverbindung zwischen dem Dorfbach und dem Rankried wird verzichtet.
- Auf die Erstellung eines Aussichtsturms wird verzichtet.
- Der bestehende Weiher wird reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt.
- Die Gebietsaufteilung wird in Abstimmung mit dem Gewässerraum teilweise anders ausgestaltet als in der «Vision Seefeld» dargestellt.

Mit dem Erhalt des Naturerlebnisweges Horw («Prügelweg») respektiert der Gemeinderat das im Rahmen der Mitwirkung und auch ausserhalb der Mitwirkung (u.a. im Rahmen der Gemeindeinitiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!») vielfach geäusserte Anliegen aus der Bevölkerung, an diesem Weg in bestehendem Umfang festzuhalten und diesen weiterhin zu unterhalten. Rechtlich wurde der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») vor 40 Jahren durch den Kanton bewilligt und ist in der «Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw» sowohl im Verordnungstext wie auch im zugehörigen Plan festgehalten. Er ist rechtmässig erstellt worden und geniesst aus Sicht des Gemeinderates Bestandsgarantie. Damit kann der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») auch in diesem Rahmen erhalten, unterhalten oder bei Bedarf ersetzt werden.

Gemäss der «Umweltberatung Luzern», einer Dienstleistung von Stadt und Kanton Luzern, dient der Naturerlebnisweg dazu, dass das Ried nicht von Besuchenden versehentlich beschädigt wird.² Sein Erhalt im bisherigen Rahmen ist damit auch der Erreichung der Schutzziele dienlich. Die «Umweltberatung Luzern» bietet zudem Führungen an. Diese richten sich unter anderem an Schulklassen und sind mit den Lernzielen des Lehrplans 21 abgestimmt. Damit hat der Naturerlebnisweg nicht zuletzt auch einen wichtigen pädagogischen Nutzen.

2. Umweltberatung Luzern (2022): Erlebnisweg in Horw im Steinibachried. <https://umweltberatung-luzern.ch/umweltbildung/umweltbildung/lernorte/natur-lebensraeume/erlebnisweg-horw-im-steinibachried> (Stand 06.09.2022) (Zugriff 21.01.2025).

Im Gegenzug verzichtet der Gemeinderat neu auf Massnahmen, die gemäss Schutzverordnung aufgrund der zusätzlichen Belastung des Schutzgebietes eine Ausnahmegewilligung erfordert hätten. Namentlich auf den Aussichtsturm und die neue Wegverbindung zum Rankried.

Ausserdem wurden die Teilgebiete «Naturschutz» und «Pufferraum» gegenüber der «Vision Seefeld» nochmals vergrössert. Dies stärkt die ohnehin bereits sehr hohe Bedeutung des Naturschutzes im kommunalen Richtplan Seefeld zusätzlich.

Dass die Planung weiterhin mit den übergeordneten Rahmenbedingungen in Übereinstimmung steht, wird im entsprechenden Kapitel 5 dargelegt.

5. Übereinstimmung mit den übergeordneten Rahmenbedingungen

5.1 Bund

5.1.1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Mit dem revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700), das im März 2013 von der schweizerischen Bevölkerung angenommen wurde und per 1. Mai 2014 in Kraft trat, soll die Zersiedlung der Schweiz gestoppt, der haushälterische Umgang mit dem Boden und die Schaffung von kompakten Siedlungen bzw. die Siedlungsentwicklung nach innen konsequent umgesetzt werden.

Die Weiterentwicklung des Gebiets Seefeld, die mit dem kommunalen Richtplan Seefeld planungsrechtlich gesichert wird, ist von zahlreichen Planungsgrundsätzen gemäss Art. 3 RPG betroffen, insbesondere den nachfolgend aufgelisteten:

- Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG).
- See- und Flusssufer sollen freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG).
- Naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 lit. d RPG).
- Rad- und Fusswege sollen erhalten und geschaffen werden (Art. 3 Abs. 3 lit. c RPG).
- Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein (Art. 3 Abs. 3 lit. d RPG).
- Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 Abs. 3 lit. e RPG).
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein (Art. 3 Abs. 4 lit. b RPG).

Berücksichtigung / Umsetzung im kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan Seefeld geht vorbildlich auf diese Planungsgrundsätze ein. Eine naturnahe und geschützte Landschaft sowie ein für die Bevölkerung gut erreichbarer Erholungsraum mit Freizeitanlagen werden nicht nur erhalten, sondern in Bezug auf seine Funktionen mit ökologischem und gesellschaftlichem Wert nachhaltig gestärkt. Der öffentliche Zugang zum Seeufer wird verbessert und auf die Bedürfnisse der dicht besiedelten und bevölkerungsreichen Gemeinde Horw und der Agglomeration Luzern abgestimmt. Das stark durchgrünte und baumreiche Areal weist zudem zahlreiche neue Fuss- und Velowegverbindungen auf. Die gute Eingliederung von Bauten und Anlagen wird mit

zielführenden und stufengerecht adressierten Bestimmungen (z.B. Richtplan-Beschluss C-1.2) adressiert.

Gleichzeitig geht die Weiterentwicklung des Gebiets Seefeld mit dem mittel- bis langfristigen Rückbau der Seeverladestelle, die der Versorgung mit Gütern dient, einher. Dieser Rückzug ist aufgrund des Siedungsdrucks vertretbar und bereits vorgespurt, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Im Kapitel 5.2.7 wird im Zusammenhang mit dem Rohstoffversorgungskonzept und dem Güterverkehr- und Logistikkonzept des Kantons Luzern vertieft auf diese Thematik eingegangen.

5.1.2 Bundesgesetz über den Gewässerschutz

Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) gehört aufgrund der Lage des Gebiets Seefeld unmittelbar am Vierwaldstättersee ebenfalls zu den relevantesten Bundesgesetzen für die Weiterentwicklung des Gebiets Seefeld. Es bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. § 36a GSchG verlangt die Festlegung von Gewässerräumen. Der Gewässerraum dient neben der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und dem Schutz vor Hochwasser explizit auch der Gewährleistung der Gewässernutzung (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Die Gewässerräume sind im Rahmen der Richtplanung und somit auch im kommunalen Richtplan Seefeld zu berücksichtigen (Art. 36a Abs. 3 GSchG).

Berücksichtigung / Umsetzung im kommunalen Richtplan

Die Festlegung der Gewässerräume ist mit der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Horw (vgl. Kapitel 5.4.4) bereits erfolgt. Die Richtplanninhalte und die Richtplan-Beschlüsse des kommunalen Richtplans Seefeld wurden auf die Gewässerräume abgestimmt.

Die Gewässerräume wurden so weit als möglich den Fokusgebieten «Naturschutz» und «Pufferraum» zugewiesen. Wo eine Nutzung als Seebad vorgesehen ist, liegen sie teilweise auch innerhalb des Fokusgebiets «Sport, Freizeit und Erholung». Der Gewässerraum dient in diesem Bereich der gewässerbezogenen (Freizeit)Nutzung.

In den Umsetzungshinweisen im Richtplankapitel D wird auf die Nutzungseinschränkungen durch den Gewässerraum hingewiesen. Diese sind in den Bauprojekten zu berücksichtigen.

5.1.3 Sachpläne und Konzepte

Sachpläne des Bundes

Um die raumwirksamen Tätigkeiten schweizweit aufeinander abzustimmen und diese mit den Bestrebungen der einzelnen Kantone zu harmonisieren, erarbeitet der Bund zu einzelnen Themenbereichen Sachpläne.

Der Sachplan ist das wichtigste Planungsinstrument des Bundes und dient ihm als Massstab für Bewilligungen und Konzessionen.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Horw ist mit Ausnahme des Sachplans Infrastruktur Strasse (SIN) von keinem Sachplan des Bundes betroffen. Da im Rahmen des Kommunalen Richtplans «Seefeld» keine relevanten Anpassungen vorgenommen werden, ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Umsetzungsfragen.

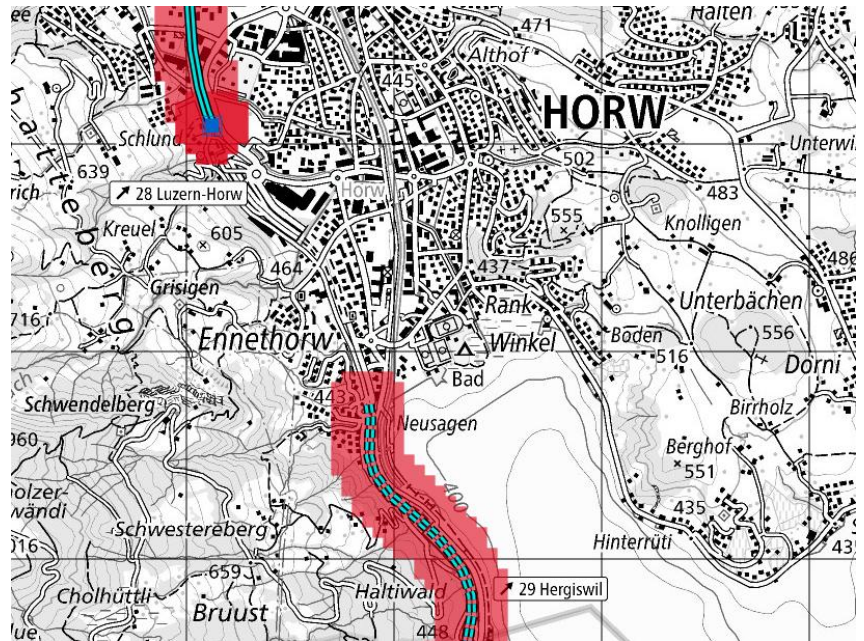


Abbildung 10: Ausschnitt Sachplan Verkehr - Teil Infrastruktur Strasse (SIN). Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Konzepte des Bundes

Gemäss Art. 13 RPG zeigen Konzepte auf, wie der Bund seine Sachziele und Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben, die sich auf Raum und Umwelt erheblich auswirken, abstimmt. Mit den Konzepten legt der Bund einen verbindlichen Rahmen für die nachgelagerten Verfahren und Entscheide fest.

Die Konzepte weisen eine hohe Flugebene auf und sind nicht direkt auf ein einzelnes Gebiet wie das «Seefeld» anwendbar. Sie werden in den kantonalen Richtplänen und den kantonalen sowie kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt.

5.1.4 Bundesinventare

Im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung sind die relevanten Bundesinventare zu berücksichtigen. Das Gebiet «Seefeld» ist von folgenden Bundesinventaren betroffen:

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Das Steinibachried, welches den östlichen Teil des Gebiets «Seefeld» umfasst, ist ein Flachmoor von nationaler Bedeutung und im entsprechenden Bundesinventar inventarisiert.

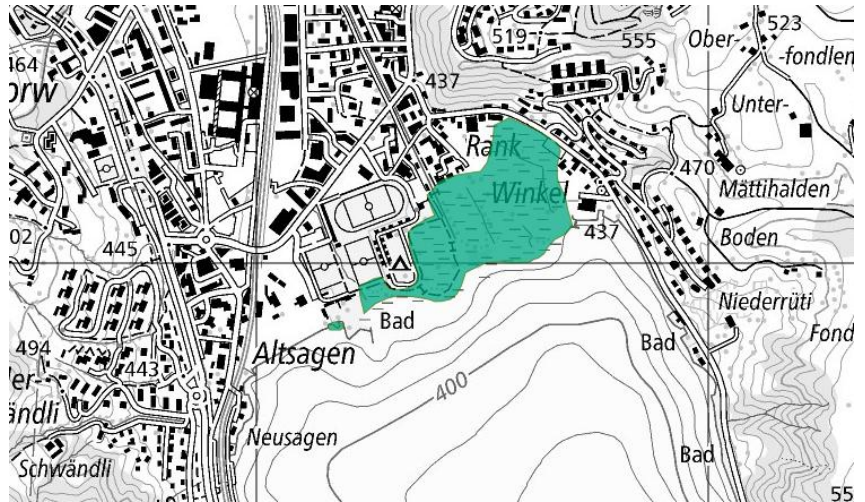


Abbildung 11: Ausschnitt Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Der Schutz des Steinibachriedes als Flachmoor ist auf kantonaler Ebene durch die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes gesichert, deren Bestimmungen im kommunalen Richtplan Seefeld vollumfänglich berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.2.5). Für den Bereich des Flachmoores sieht der kommunale Richtplan keine zusätzlichen Sport-, Freizeit- oder Erholungsnutzungen vor. Der Schutz des Flachmoores wird im kommunalen Richtplan hoch gewichtet. Von besonderer Relevanz sind die nachfolgend erläuterten Richtplan-Beschlüsse:

Richtplan-Beschluss	Zweck
B-1.3	Ausscheidung eines Pufferraumes rund um das Ried
D-3.3	Vermeidung Nähr- und Schadstoffeintrag ins Ried
D-3.4	Aufrechterhaltung des Grundwasserdurchflusses, des Oberflächenabflusses und des einsickernden Niederschlages
D-5.1	Behebung bestehender Schäden und Beeinträchtigungen im Ried, Entfernung bestehender Schüttungen bzw. Abtiefung auf das ursprüngliche Riedniveau
D-6.1	Einschränkung der Zugänglichkeit des Riedes
F-1.1	Sicherstellung der Bewirtschaftung des Riedes über entsprechend ausgestaltete Bewirtschaftungswege

Tabelle 4: Relevante Richtplan-Beschlüsse zum Schutz des Flachmoores

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Das Steinibachried, welches den östlichen Teil des Gebiets «Seefeld» umfasst, ist als ortsfestes Objekt im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung inventarisiert.

Das Amphibienlaichgebiet dient der Fortpflanzung der Amphibien. Es gilt als Teil des sogenannten Bereichs A, welcher definitionsgemäss alle Gewässer umfasst, die sicher oder potenziell der Fortpflanzung dienen.

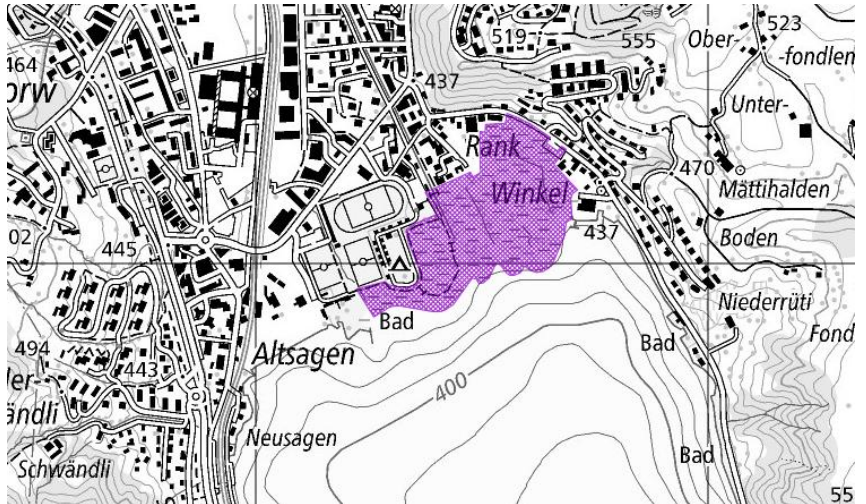


Abbildung 12: Ausschnitt Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Durch die oben genannten Richtplan-Beschlüsse bleibt der Schutz des Amphibienlaichgebietes gewährleistet. Die Einschränkung der Zugänglichkeit des Riedes gemäss Richtplan-Beschluss D-6.1 und die Ausscheidung eines Pufferraumes rund um das Ried gemäss Richtplan-Beschluss B-1.3 werden die Störung der Amphibien zusätzlich reduzieren.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Der südliche und der östliche Teil des Gebiets «Seefeld», namentlich das Steinibachried, das Seebecken und die Uferbereiche, sind Teil des BLN-Objekts 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi».

Sie befinden sich im Teilraum 5 «Westliche Seebuchten», welches die Halbinsel Hertenstein, den Küssnachter- und den Luzernersee mit angrenzendem Ufergebiet sowie die Horwer Halbinsel und die Horwer Bucht umfasst.

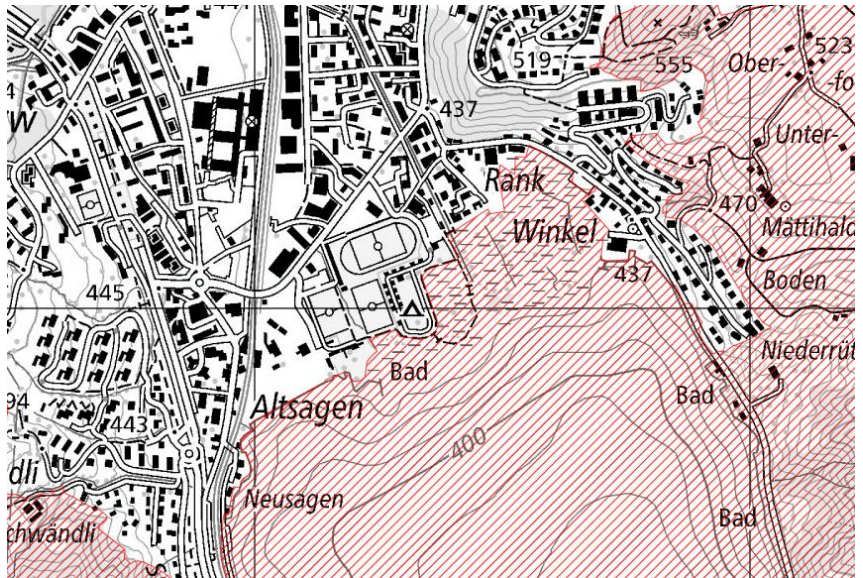


Abbildung 13: Ausschnitt Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).
Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Die folgende Schutzziele gelten für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» und somit auch für den Teilraum 5 «Westliche Seebuchten».

- Die Silhouetten der Berge und Hügelzüge um den See erhalten und das Relief der Gebirgslandschaft ungestört erhalten.
- Die vielfältige Seen- und Berglandschaft in ihrer Authentizität erhalten.
- Das in weiten Teilen ungestörte Zusammenspiel zwischen offener Seefläche, sanften Ufergebieten und schroffen Felswänden erhalten.
- Die Geotope und typischen Fels- und Geländeformen erhalten.
- Das Mosaik aus gestalteten und genutzten Landschaften und natürlichen Lebensräumen erhalten.
- Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Die natürlichen Seeufer, die Flachwasserzonen und die Unterwasserswiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Wälder, insbesondere die seltenen Waldgesellschaften, in ihrer Vielfalt und Qualität sowie mit den charakteristischen Arten erhalten.
- Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.
- Die standortangepasste land- und alpwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.

- Die standorttypischen Strukturelemente der Kulturlandschaft wie Alpgebäude, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten und Trockensteinmauern erhalten.
- Die wertvollen Ortsbilder mit ihren prägenden Elementen und mit ihrem Umfeld erhalten.
- Die kulturhistorisch wertvollen touristischen Ensembles, Bauten und Anlagen mit ihrem Umfeld erhalten.
- Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

Die folgende Schutzziele gelten spezifisch für den Teilraum 5 «Westliche Seebuchten»:

- Die kleinräumig gegliederte Uferlandschaft in ihrer Substanz und mit ihrem Charakter erhalten.
- Die natürlichen Unterwasserlebensräume und naturnahen Uferbereiche mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die geologischen und geomorphologischen Formationen der Schichtrippenlandschaft erhalten.

Der Schutz des Landschaftsbildes und der Erhalt der kleinräumig gegliederten Uferlandschaft wird im kommunalen Richtplan «Seefeld» hoch gewichtet. Zusätzlich zu den in Tabelle 4 genannten Richtplan-Beschlüssen sind die nachfolgend aufgeführten Richtplan-Beschlüsse von besonderer Relevanz:

Richtplan-Beschluss	Zweck
B-1.1 bis B-1.5	Gliederung des Areals in verschiedene Teilgebiete
B-1.4	Schaffung eines Teilgebiets «Naturschutz» als Ergänzung zum geschützten Lebens- und Naturraum des Steinibachriedes
C-1.2	Kein Übertreten der bestehenden natürlichen Struktur, insbesondere der Baumkulisse, durch die Gebäude
D-1.1	Ökologische Vernetzung entlang des Seeufers
D-2.1 bis D-2.3	Minimierung der Belastung der Landschaft durch Lichteinwirkung
D-4.3	Erhalt der bestehenden Baumvegetation im Uferbereich

Tabelle 5: Relevante Richtplan-Beschlüsse zum Schutz des Landschaftsbildes und dem Erhalt der kleinräumig gegliederten Uferlandschaft.

Einbezug ENHK

Aufgrund der Betroffenheit durch die drei Bundesinventare wurde die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der kantonalen Vorprüfung eingeladen, ein entsprechendes Gutachten zu verfassen. Die ENHK hat vorgängig bereits zum Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» Stellung genommen. Die in der Stellungnahme genannten

Punkte wurden bei der Erarbeitung der Vision «Seefeld» und des kommunalen Richtplans «Seefeld» in der Abwägung der Interessen der lokalen Bevölkerung berücksichtigt.

Nicht relevante Bundesinventare

Weitere Bundesinventare sind für das Gebiet «Seefeld» nicht relevant.

5.2 Kanton

5.2.1 Kantonaler Richtplan

Der Richtplan des Kantons Luzern aus dem Jahr 2009 wurde im Jahr 2015 teilrevidiert. In der Gemeinde Horw sind der Richtplankarte folgende Themen zu entnehmen, welche in der Ortsplanungsrevision als übergeordnete Vorgaben zu berücksichtigen sind:

Siedlung	■ Siedlungsgebiet (Bauzone / Reservezone) / (S1-1/6/7/8/9)
Landschaft	■ Landschaft von nationaler oder regionaler Bedeutung (L1-1) ■ Naturobjekt (kleiner 1 ha) / (L1-2) ■ Naturobjekt (grösser 1ha) / (L1-2) ■ Linienartiges Naturobjekt (L1-2) ■ Vernetzungsachse für Kleintiere (Engnisse) / (L1-4) ■ Gewässerraum (L2-1) ■ Wald (L7-1)
Mobilität	■ Nationalstrasse (M2-1) ■ Kantonsstrasse (M3-1/2/3) ■ Bahnhof / Haltestelle (M5-3)

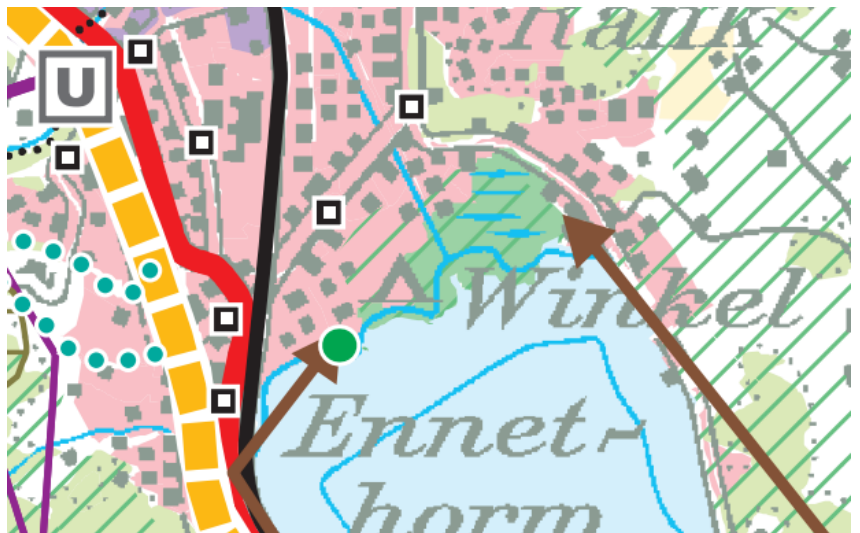


Abbildung 14: Ausschnitt Richtplankarte des Kantons Luzern. Quelle: Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern (RAWI).

Gemäss dem kantonalen Richtplan gilt die Gemeinde Horw als urbane Gemeinde am Zentrum

«Urbane Gemeinde an Zentrum (Gemeinden auf der Hauptentwicklungsachse in unmittelbarer Nähe und mit starkem siedlungstypologischem

Zusammenhang zu einem der beiden Zentren Z1 oder Z2; in der Agglomeration Luzern zudem Gemeinden mit den öV-Verknüpfungspunkten Luzern Nord, Luzern Ost und Luzern Süd)»³

Damit werden die räumlichen Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkte festgestellt.

5.2.2 Bauinventar und Denkmalverzeichnis

Im Gebiet «Seefeld» befinden sich keine Denkmalschutzobjekte, schützenswerte oder erhaltenswerte Bauten.

5.2.3 Gefahrenkarte

Die Gefahrenkarte des Kantons Luzern gibt Auskunft über die Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser, Erdbeben, Steinschlag und Lawinen sowie über die Stärke und die Häufigkeit von Ereignissen, die statistisch betrachtet alle 30, 100 und 300 Jahre auftreten. Dabei wird jeweils zwischen einer geringen (gelb), mittleren (blau) und erheblichen (rot) Gefahrenstufe unterschieden.

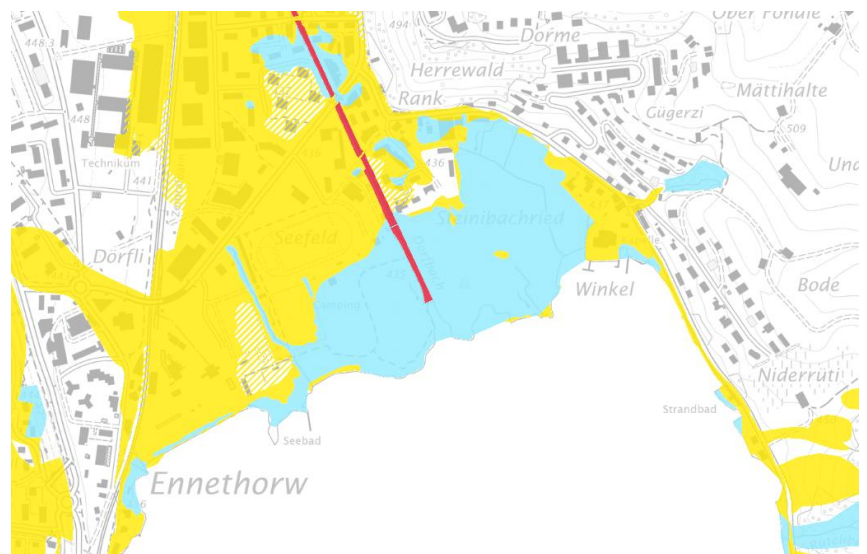


Abbildung 15: Ausschnitt aus der synoptischen Gefahrenkarte des Kantons Luzern. Quelle: Geoportal des Kanton Luzerns, November 2023.

In dem Gebiet «Seefeld» sind eine geringere und mittlere Gefährdung durch Hochwasser vorhanden. Diese werden im Kapitel E des kommunalen Richtplans «Seefeld» berücksichtigt.

3. Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern (RAWI) (2019): Kantonaler Richtplan 2009. Richtplan-Text, teilrevidiert 2015, angepasst 2019. URL: https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/themen/richtplanung/KRP_LU_2015_Richtplan-text_Okt_2019.pdf?rev=d4dc6de2202b4307963e5e19754e1372, S. 31.

5.2.4 Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw»

Das Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw» der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern dient dazu, das Siedlungsgebiet vor einem bis zu 100-jährigen Hochwasserereignis zu schützen. Durch die vorgesehene ökologische Aufwertung profitieren die Natur und der Mensch. Innerhalb des Perimeters des kommunalen Richtplan «Seefeld» bzw. auf dem letzten Abschnitt vor der Einmündung in den Vierwaldstättersee sieht das Projekt ökologische Aufwertungen und Gerinneoptimierungen vor.

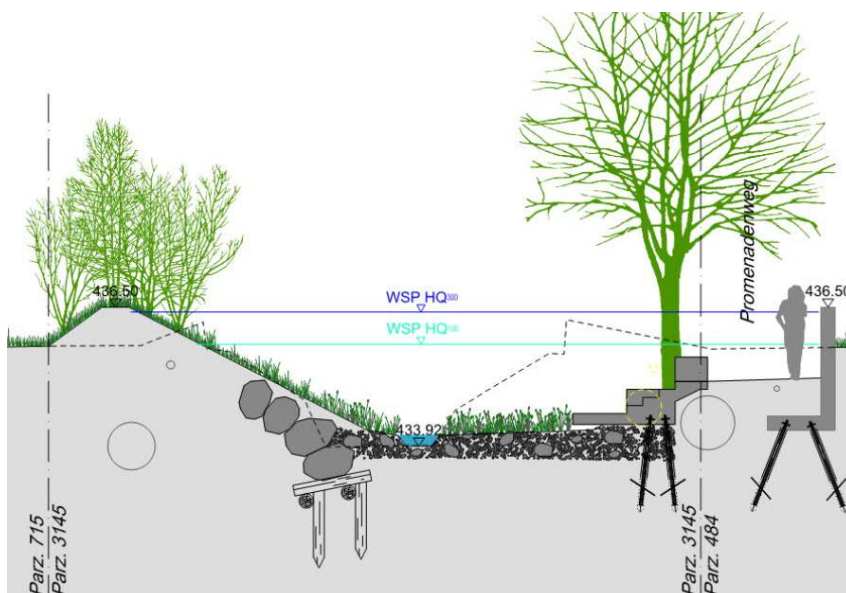


Abbildung 16: Visualisierung Ausbau und Revitalisierung Dorfbach auf der Höhe der Parzellen 484 und 715 (Querschnitt). Quelle: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern.

Berücksichtigung im kommunalen Richtplan

Grundsätzlich ergänzen sich die beiden Projekte (kommunaler Richtplan bzw. «Vision Seefeld» und Instandstellung Dorfbach) gut, da auch der kommunale Richtplan der Natur und der ökologischen Aufwertung einen hohen Stellenwert zuschreibt.

Abstimmungsbedarf besteht bei der genauen Wegführung und der Ausgestaltung des Fussweges entlang des Dorfbachs. Der kommunale Richtplan greift dieses Thema im Richtplan-Beschluss F-1.1 auf. Die Planung und Ausführung dieses Fussweges haben demnach in Abstimmung mit dem Hochwasserschutzprojekt zu erfolgen.

Zudem ist gemäss Richtplan-Beschluss E-1.4 eine Fortsetzung der oberhalb des Perimeters vorgesehenen Renaturierungsmassnahmen des Dorfbachs im Perimeter des kommunalen Richtplans Seefeld zu prüfen und mit dem Hochwasserschutzprojekt der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern zu koordinieren und abzustimmen.

5.2.5 Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw

Die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes vom 23. April 1996 (Stand 01. Januar 2014) regelt den Schutz und den Unterhalt des Steinibachriedes.

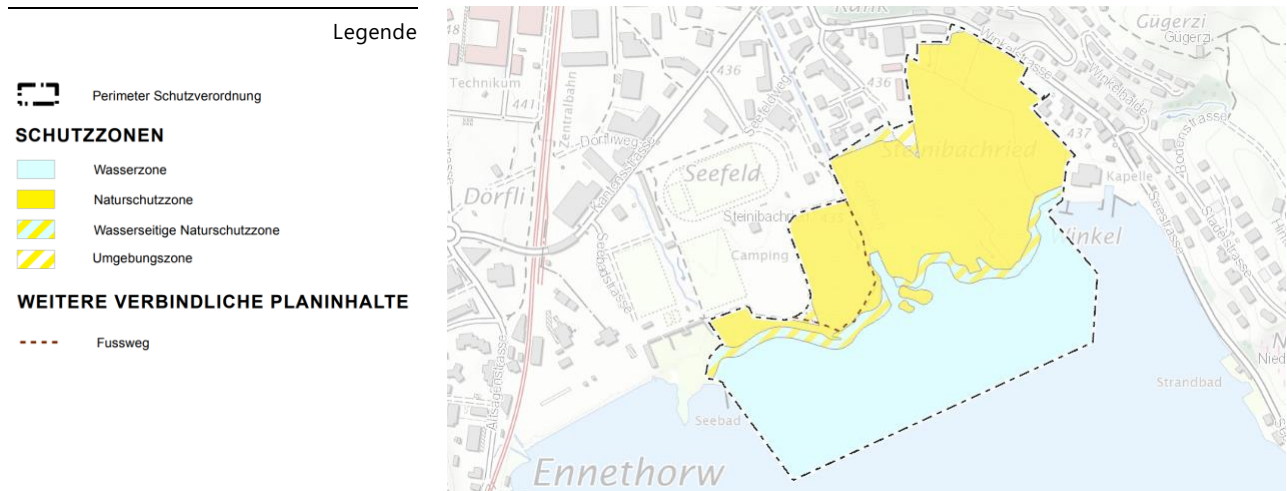


Abbildung 17: Ausschnitt Karte "Schutzverordnungen Natur und Landschaft" des Kantons Luzern. Quelle: Geoportal des Kanton Luzerns, November 2023.

Das Steinibachried wird dabei in eine Naturschutzzone, eine Umgebungszone und eine Wasserzone unterteilt, für die die folgenden Schutzbestimmungen gelten:

Naturschutzzone

- In der Naturschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, die eine Veränderung des Wasser- oder des Stoffhaushaltes oder die Beeinträchtigung der moortypischen Fauna und Flora bewirken.
- Insbesondere ist es verboten,
 - a. Dünger aller Art auszubringen,
 - b. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
 - c. Gartenbau zu betreiben,
 - d. Laub-, Garten- und sonstige Abfälle zu deponieren,
 - e. Vieh weiden zu lassen,
 - f. Feuer zu entfachen,
 - g. standortfremde, nicht einheimische Pflanzen und Tiere einzusetzen,
 - h. Hunde laufen zu lassen.

Wasserzone

- Die Naturschutzzone darf nur auf dem bestehenden Weg westlich des Dorfbachs betreten werden, ausgenommen für Aufsichts- und Pflegearbeiten.
- In der Wasserzone sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten verboten.

Umgebungszone

- Die Wasserzone wird in geeigneter Weise markiert.
- In der Umgebungszone sind alle Veränderungen des Wasser- und des Stoffhaushalts untersagt, die sich auf die Naturschutzzone nachhaltig auswirken.
- Insbesondere ist es verboten,
 - a. *Dünger aller Art auszubringen,*
 - b. *Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,*
 - c. *Gartenbau zu betreiben,*
 - d. *Laub-, Garten- und sonstige Abfälle zu deponieren,*
 - e. *Feuer zu entfachen,*
 - f. *standortfremde, nicht einheimische Pflanzen und Tiere einzusetzen,*
 - g. *Hunde laufen zu lassen.*

Zusätzlich gelten folgende Vorschriften für alle Zonen:

- Im geschützten Gebiet ist es verboten, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck wesentlich zu ändern.
- Im geschützten Gebiet dürfen Pflanzen weder gepflückt, ausgegraben, ausgerissen noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- Es ist untersagt, Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen und zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen.
- Die Ausübung der Jagd und die Sportfischerei sind verboten.

Weiter werden die Pflege, die Bewirtschaftung, die Zuständigkeiten und Ausnahmen geregelt. Für sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Perimeters der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes ist eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) notwendig.

Berücksichtigung im kommunalen Richtplan

Die Bestimmungen der Verordnung werden im Richtplan vollumfänglich berücksichtigt. Der Bereich, in welchem die Verordnung gilt, wird in der Richtplankarte 1:1000 dargestellt und grundsätzlich keiner von den Bestimmungen der Verordnung abweichenden Nutzung zugewiesen.

In den Richtplan-Beschlüssen C-1.1 und F-1.1 wird festgehalten, dass für Bauvorhaben innerhalb des Perimeters der Verordnung eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) notwendig ist, wobei innerhalb des Perimeters der Verordnung keine neuen Bauten und Anlagen geplant sind.

Einziges Richtplaninhalte innerhalb des Perimeters der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes ist der bestehende Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg»). Dieser wird durch die Verordnung explizit gesichert. Er ist sowohl im Verordnungstext wie auch im zugehörigen Plan festgehalten.

§ 4 Abs. 3 der Verordnung besagt, dass die Naturschutzzone bzw. das Ried auf dem bestehenden Weg betreten werden darf.

Der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») ist vor 40 Jahren durch den Kanton bewilligt und rechtmässig erstellt worden. Er geniesst Bestands-garantie. Damit kann er auch in diesem Rahmen erhalten, unterhalten oder bei Bedarf ersetzt werden (vgl. Erwägungen im Kapitel 4.2).

5.2.6 Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Das kantonale Sportförderungsgesetz verlangt die Erstellung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK), um die Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung sicherzustellen. Ziel ist es, die Mittel für Sportanlagen gezielt einzusetzen und eine bedarfs- sowie bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur zu fördern.

Das KASAK unterscheidet zwischen drei Kategorien von Sportanlagen, die sich unterschiedlich charakterisieren und für die unterschiedliche Anforderungen gelten:

- **Sportanlage von kantonaler Bedeutung:** «Unter einer Anlage von kantonaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion).»⁴
 - *Topanlage im Kanton*
 - *Nationaler oder internationaler Standard*
 - *Internationale, nationale oder kantonale Anlässe*
 - *Kernsportarten*
 - *Wettkampf und Training sowie organisierte Sportaktivitäten*
- **Sportanlage von regionaler Bedeutung:** «Unter einer Anlage von regionaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die den Bedürfnissen einer Region dient. Diese Anlage wird zu einem massgeblichen Teil von ungebundenen Sporttreibenden genutzt, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, oder dient Sportverbänden und -vereinen für die Austragung kantonalen oder nationaler Wettkämpfe bzw. für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (regionale Zentrumsfunktion). Eine Anlage von regionaler Bedeutung muss in einem gesamtkantonalen Kontext beurteilt werden (anlagenspezifische Faktoren wie Einzugsgebiet, Anlagengrösse, Zuschauerinfrastruktur, Anzahl Anlagen im Kanton, Anzahl Nutzerinnen und Nutzer usw.).»⁵

4. Dienststelle Gesundheit und Sport (2019): Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK 2019). Stand: 10. Dezember 2019, S. 5.

5. Dienststelle Gesundheit und Sport (2019): Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK 2019), Stand: 10. Dezember 2019, S. 5.

- *In der Regel eine Anlage pro Region*
- *Entsprechen nationalen Wettkampfvorschriften*
- *Nationale, kantonale und regionale Anlässe*
- *Wettkampf und Training sowie organisierte Sportaktivitäten oder Nutzung durch ungebundene Sporttreibende*

■ **Sportanlage von lokaler Bedeutung:** «Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird.»⁶

- *Vereinssport oder vereinsungebundener Sport*
- *Sport- und Bewegungsaktivitäten im Alltag*
- *Schul- und Vereinssportanlagen*
- *Bewegungsraum im Wohngebiet*

Die bestehende Leichtathletikanlage «Sportanlage Seefeld» wird im KASAK als Anlage von regionaler Bedeutung aufgeführt.

Darüber hinaus definiert das KASAK Kriterien für die Aufnahme einer Sportanlage in den KASAK-Katalog. Eines der Kriterien ist die Berücksichtigung der Vorschriften und Empfehlungen von Bund, Kanton und beruflichen Fachvereine und -verbänden, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens.

Berücksichtigung im kommunalen
Richtplan

Gemäss Richtplan-Beschluss C-6.1 sieht der Richtplan zukünftig einen Betrieb, Unterhalt und Nutzung der Leichtathletikanlage als Anlage von regionaler oder lokaler Bedeutung vor. Die aktuelle Einstufung als Anlage von regionaler Bedeutung ist mittelfristig unter Berücksichtigung der heutigen, tatsächlichen Nutzung (LV Horw, FC Horw) zu prüfen. Ob die Leichtathletikanlage zukünftig regionale oder lokale Bedeutung hat, beruht auf der Einschätzung des Verbands und der Trägerschaft. Zusammen mit dieser Einschätzung sind die grundlegenden Ziele und die Strategie der zukünftigen Ausrichtung und Zweckbestimmung zwischen der Trägerschaft und dem Verband zu klären. Trägerschaft und Verband bleiben diesbezüglich miteinander in Kontakt.

Da die Sportfelder F2 und F3 nicht als Kunstrasenfeld realisiert werden können⁷, ist das Sportfeld F1 in der Leichtathletikanlage neben dem Sportfeld F4 eine von zwei Optionen für ein Kunstrasenfeld. Die definitive Festlegung, welche der Sportfelder F1 oder F4 als Kunstrasenfelder oder als Naturrasenfelder realisiert werden, ist im Rahmen des jeweiligen Bauprojekts / Baugesuchs zu klären (vgl. Richtplan-Beschluss C-6.2) und wird mit dem kommunalen Richtplan Seefeld noch nicht vorweggenommen.

6. Dienststelle Gesundheit und Sport (2019): Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK 2019). Stand: 10. Dezember 2019, S. 5.

7. Der Vorprüfungsbericht vom 08. August 2025 hält in Kapitel 1.2 fest, dass aufgrund der strengen umweltrechtlichen Vorgaben für ein Baugesuch sowie im Sinne einer Interessenabstimmung innerhalb des Richtplanes Seefeld aus umwelttechnischer Sicht auf ein Kunstrasenfeld auf Sportfeld F2 zu verzichten ist. Desweiteren sprechen Gründe des nachhaltigen Bauens gegen ein Kunstrasenfeld auf Sportfeld F2. Mit dem Verzicht auf ein Kunstrasenfeld an dieser Lage wird somit auch den Kriterien des KASAK Rechnung getragen. Beim Sportfeld F3 sprechen die ungenügenden Platzverhältnisse gegen die Realisierung eines Kunstrasenfeldes.

Diese Festlegung im Rahmen des Bauprojekts / Baugesuchs kann allenfalls einen Einfluss auf die Einschätzung haben, ob die Leichtathletikanlage zukünftig regionale oder lokale Bedeutung hat. Dies, weil die Sportarten Speer und Diskus nur auf Naturrasenfeldern möglich sind. Im Vorprüfungsbericht vom 08. August 2025, Kapitel 2.2, wird auf diesen Umstand und auf die Kriterien, die eine Anlage von regionaler Bedeutung erfüllen muss, hingewiesen. Im Rahmen der Sportausübung ist es jedoch problemlos möglich, für diese Sportarten auf das Naturrasenfeld F2 auszuweichen.

5.2.7 Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden Kanton Luzern (RVK) sowie Güterverkehr- und Logistikkonzept Kanton Luzern (GVLK LU)

In der westlichen Hälfte des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld befindet sich heute die Seeverladestelle der Sand + Kies AG Luzern, welche der überregionalen Zufuhr von Gesteinskörnungen dient und nach wie vor in Betrieb ist. Im Zusammenhang mit der Seeverladestelle sind die folgenden kantonalen Konzepte, welche mit sich mit der Rohstoffversorgung des Kantons Luzern und deren Logistik befassen, relevant und im kommunalen Richtplan Seefeld zu berücksichtigen:

- Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden (RVK), Grundlage der kantonalen Richtplanung Luzern, Schlussbericht vom 18. November 2022,
- Güterverkehrs- und Logistikkonzept Kanton Luzern – Phase I: Handlungsbedarf, Ziele und Stossrichtungen, Bericht vom 14. Oktober 2021, revidiert am 06. Juli 2022,
- Güterverkehrs- und Logistikkonzept Kanton Luzern – Konzeptbericht, Endversion vom 15. April 2024.

Das Rohstoffversorgungskonzept hält fest, dass ca. 15 % der Kiesimporte (rund 0.1 Mio. m³ fest pro Jahr) von Kiesbaggern auf dem Vierwaldstättersee stammen, welche via Schiff auf die Aufbereitungswerke in Luzern und Horw geführt werden.

Das Güterverkehrs- und Logistikkonzept Kanton Luzern geht vertieft auf die Seeverladestelle ein: Bei der Massnahme M 1.01 («Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern») geht es darum, die aus kantonaler Sicht notwendigen bestehenden und neuen Verladeanlagen im kantonalen Richtplan zu sichern. Dabei wird Folgendes festgehalten:

«Die raumplanerische Sicherung schliesst auch die Schiffsverladeanlagen mit Gleisanschluss in Luzern (Standort SEEKAG) und in Horw (Standort S+K) mit ein. Aufgrund des Siedlungsdrucks sind Alternativstandorte (inner- und ausserhalb des Kantons Luzern) zu prüfen und im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Dabei sind die Ergebnisse der räumlichen Abklärungen zur Betonversorgung des Raums Luzern (LuzernPlus

2020) zu berücksichtigen. Allfällige Ersatzstandorte sind frühzeitig im Richtplan im Sinne einer Vororientierung aufzunehmen. Im Richtplan Kanton Uri (Stand: Anpassung 2022, öffentliche Mitwirkung) wird auf dem Areal Seematte in Flüelen ein Seeverladestandort mit den dafür notwendigen Bahnanlagen als Zwischenergebnis aufgezeigt, welcher als Ersatzstandort für die Anlagen im Kanton Luzern dienen könnte. Für eine Festsetzung des Standortes bedarf es jedoch noch weiterer Abklärungen und einer Interessenabwägung»⁸

Berücksichtigung / Umsetzung im kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan Seefeld widerspricht den beiden Konzepten nicht. Insbesondere das Güterverkehr- und Logistikkonzept anerkennt, dass aufgrund des Siedlungsdrucks Alternativstandorte zu prüfen sind.

Das Betriebsareal der Sand + Kies AG Luzern umfasst die Parzellen Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 2920 fast vollumfänglich, die zusammen eine Gesamtgrösse von 30'727 m² aufweisen. Abzüglich der Flächen, welche innerhalb des Vierwaldstättersees liegen oder einen Abschnitt des Grisi- gebachs bzw. des Grosswilbachs und deren Uferbereiche umfassen, beträgt die Fläche des Betriebsareals ca. 30'000 m². Dies entspricht rund 15 % der Gesamtfläche des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld.

Für die Entwicklung des Horwer Seefeldes als Schlüsselgebiet für Sport, Freizeit, Erholung und Natur ist der mittel- bis langfristige Einbezug des heutigen Betriebsareals mit direktem Seeanstoss absolut zentral. Die relevanten, übergeordneten Rahmenbedingungen, insbesondere das Regelwerk LuzernSüd (vgl. Kapitel 5.3.1) und das räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Horw (vgl. Kapitel 5.4.1) sehen diese Entwicklung auch explizit vor. Dabei ist selbstverständlich, dass die Entwicklung der betroffenen Parzellen erst mittel- bis langfristig erfolgt. Die Umsetzungsagenda (vgl. Kapitel 7.3) richtet sich explizit nach der Verfügbarkeit der betroffenen Parzellen. Wie die freiwerdenden Flächen genutzt werden, soll jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgezeigt werden, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans. Die heutigen Bauten und Anlagen der Sand + Kies AG geniessen Bestandsgarantie.

Im Rahmen des Vorprüfungsberichts vom 08. August 2025 wurde zudem eine Interessenabwägung vorgenommen (vgl. Vorprüfungsbericht vom 08. August 2025, Kapitel 2.1). Diese kommt zum Schluss, dass eine Verlagerung des Standorts in den nächsten Jahren aus raumplanerischer Sicht nachvollziehbar ist und das Gebiet Seefeld mit der Entwicklung zu einem Schwerpunkt von Sport, Freizeit, Erholung und Natur einen wichtigen Standort in diesem Bereich darstellt. Weiter ist festzuhalten, dass gemäss dem Fachbereich Abfallbewirtschaftung die Versorgung des Kantons mit

8. Rapp AG (2024): Güterverkehrs- und Logistikkonzept Kanton Luzern. Konzeptbericht. Endversion 15. April 2025, S. 85.

mineralischer Gesteinskörnung und Beton bei einem Wegfall der Anlage nicht gefährdet ist.

5.3 Regionale Rahmenbedingungen

5.3.1 Regelwerk LuzernSüd

Mit dem Regelwerk LuzernSüd bezwecken der regionale Entwicklungsträgers LuzernPlus sowie die drei Standortgemeinden Horw, Kriens und Luzern eine vertiefte Abstimmung von Siedlung und Verkehr, die Erschaffung einer sozialräumlichen Konzeption sowie das Schaffen von attraktiven öffentlichen Räumen im Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd. Das Regelwerk LuzernSüd wurde am 23. April 2021 von der Delegiertenversammlung LuzernPlus verabschiedet und besteht aus einem Regionalen Teilrichtplan gemäss § 8 PBG sowie einem Regionalen Konzept gemäss § 10 PBV.

Gemäss dem Regelwerk LuzernSüd ist das Gebiet Seefeld Teil des Gebiets «Horw See», das im Regionalen Konzept (Kapitel D.1, K 1.1 a) für die Zukunft wie folgt charakterisiert wird:

«Horw See (Seeverlad / Seefeld / Steinibachried) bildet mit der neuen S-Bahnhaltestelle und der neuen Schiffstation das südliche Eingangstor zu LuzernSüd. Horw See soll für vielfältige öffentliche und private Nutzungen Platz bieten. Das Areal Seeverlad ist mittel- bis langfristig in Richtung Freizeit- und Erholungspark zu transformieren. Das Seefeld wird für Freizeit- und Sportaktivitäten aufgewertet, wobei die naturräumlichen Gegebenheiten und der Schutz der Naturwerte rund ums Steinibachried zu stärken sind.»⁹

Der westlichste Teil, wo heute Arbeitsnutzungen durch die Sand + Kies AG Luzern stattfinden, gilt zukünftig als Schlüsselareal und Attraktor für die oben genannte Entwicklung.

Im Regionalen Konzept (Kapitel D.7, K 7.1) wird der westliche Teil des Seefeldes dem Schwerpunkt «Naherholung, Sport- und Freizeitanlagen» zugewiesen, in dem ein vielfältiges Angebot für Naherholung, Freizeitaktivitäten und den Breitensport für Bevölkerung und Vereine angeboten werden soll. Der Naturschutz ist dabei nachhaltig zu gewährleisten, wobei auch Synergien und Überlagerungen zwischen Naturerlebnis und Naturschutz entwickelt und festgelegt werden können. Der östliche Teil, das eigentliche Steinibachried, gilt demgegenüber als erhaltenswertes Naturgebiet.

9. LuzernPlus (2021): Regelwerk Luzern Süd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV. Verabschiedung Delegiertenversammlung LuzernPlus 23. April 2021, S. 24.

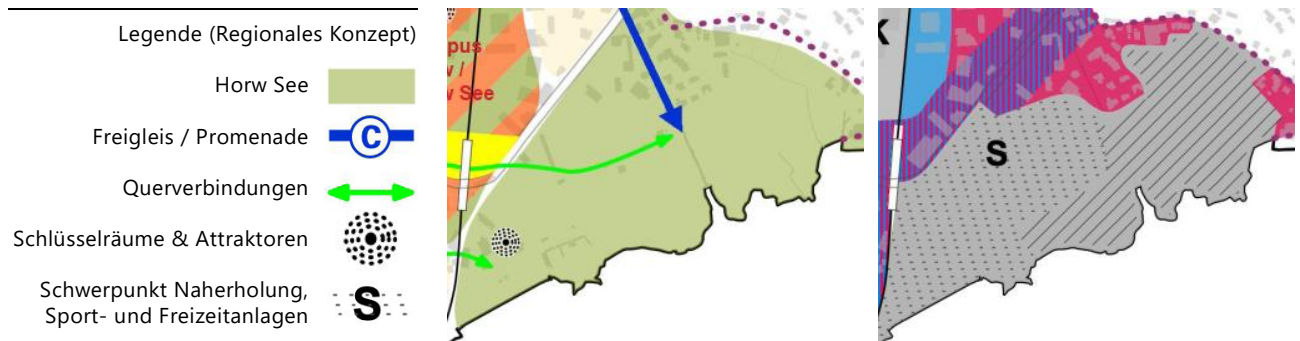


Abbildung 18: Kartenausschnitte zu den Kapiteln D.1 und D.7 des Regelwerks LuzernSüd (Quelle: LuzernPlus).

Diese Gliederung wird im Kapitel D.9 des Regionalen Konzepts (K 9.5) noch konkretisiert, wobei der östliche Teil weiter in einen intensiv genutzten Freiraum und einen Freiraum mit Erholungs- und ökologischer Funktion (Bereiche angrenzend ans Steinibachried) unterteilt wird. Zudem soll am Seeufer ein Quartierraum geschaffen werden, der zusammen mit anderen Quartierräumen ein Basisnetz wohnungsnaher, quartiergeprägter Spiel- und Aufenthaltsräume bildet. Das Gebiet dient darüber hinaus der ökologischen Vernetzung (Kapitel D.9, K 9.4).



Abbildung 19: Kartenausschnitt zum Kapitel D.9 des Regelwerks LuzernSüd, Quelle: LuzernPlus.

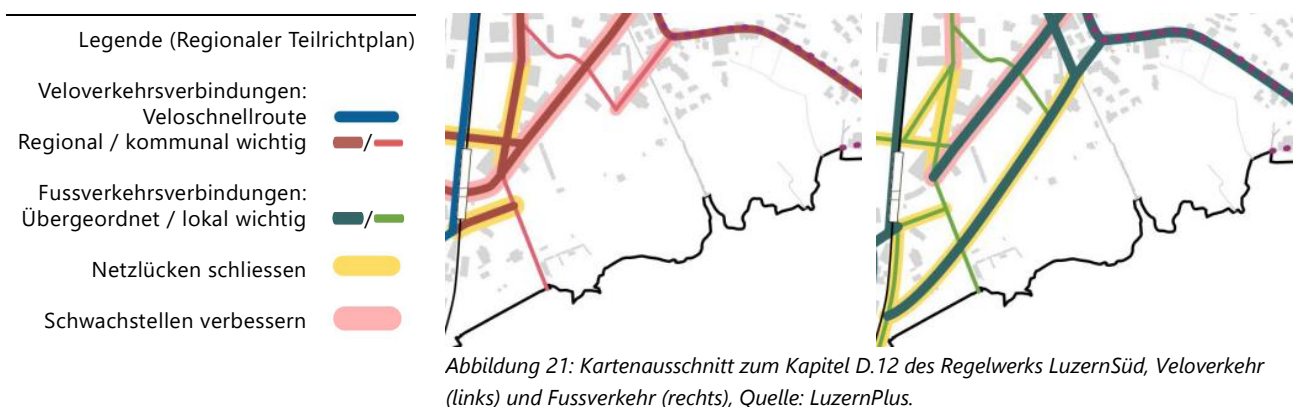
Das Regionale Konzept (Kapitel D.10, K 10.2/3) sieht zwei Arealanschlüsse für den motorisierten Individualverkehr vor, bei Bedarf mit Dosierstellen bei den Arealausfahrten. Die Parkplätze sind zu bewirtschaften (Kapitel D.10, K 10.7). Ansonsten sind keine Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr im Gebiet Seefeld vorgesehen.

Am nordwestlichen Rand des Richtplanperimeters ist eine neue S-Bahn-Haltestelle Horw See geplant. Gemäss dem Regionalen Teilrichtplan (Kapitel D.11, R 11.1 c) ist frühzeitig deren Aufnahme in das strategische Entwicklungsprogramm STEP Schiene 2040 zu prüfen. «Mit der Realisierung sind von der Gemeinde Horw in Koordination mit der Zentralbahn Unterführungen zu erstellen, um eine optimale Zugänglichkeit und eine bessere Verbindung der Gebiete westlich und östlich der Gleise zu

gewährleisten»¹⁰, wobei mindestens eine Unterführung für den Veloverkehr auszugestalten ist.



Entlang des Dorfbachs sieht das Regionale Konzept (Kapitel D.1, K 1.1 b) eine Promenade für den Fussverkehr vor, die zusammen mit der nördlich angrenzenden Achse Freigleis einen durchgehenden Korridor mit identitätsbildender, abschnittsweise differenzierter Gestaltung zwischen Zentrum Luzern und der Horwer Seebucht bildet. Zusätzlich ist eine Querverbindung als attraktive Freiraumverbindung zu realisieren. Im Kapitel D.12 (R 12.1) werden die Fuss- und Veloverkehrsverbindungen konkretisiert und auf Stufe Regionaler Teilrichtplan festgelegt. Damit soll ein sicheres, durchgehend befahrbares, attraktives und direktes Netz geschaffen werden. Zudem sind genügend Veloabstellplätze in hoher Qualität und mit komfortabler Ausstattung zur Verfügung zu stellen (Kapitel D.12, K 12.1).



Das Regionale Konzept (Kapitel D.13, K 13.3) sieht ausserdem vor, eine Studie zur Entwicklung des regional bedeutenden Natur- und

10. LuzernPlus (2021): Regelwerk Luzern Süd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV. Verabschiedung Delegiertenversammlung LuzernPlus 23. April 2021, S. 50.

Erlebnisraums Seeufer Horw zu erarbeiten. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

«a) Das Seeufer in Horw birgt heute einen hohen nationalen Naturwert. In der zukünftigen Planung ist dieser Wert zu erhalten und längs des Seeufers zwischen Altsagenstrasse und Winkelstrasse zu vernetzen.

b) Im Kontext eines verdichtenden Siedlungsraumes birgt das Seeufer zusätzlich einen hohen Wert für Spiel, Erholung und Aufenthalt. Es ist eine Öffnung des Seeufers zwischen Ennethorw und Winkelstrasse anzustreben. Dies stets unter Wahrung der bestehenden Naturwerte.»¹¹

Berücksichtigung / Umsetzung
im kommunalen Richtplan

Die Inhalte des Regelwerks LuzernSüd inkl. den Bestimmungen des Regionalen Teilrichtplans und den Aussagen des Regionalen Konzepts, welche das Gebiet Seefeld betreffen, werden im kommunalen Richtplan Seefeld berücksichtigt. In vielen Fällen dient der kommunale Richtplan Seefeld sogar der Umsetzung der Inhalte des Regelwerks. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen der Fall:

- Mit dem kommunalen Richtplan erfolgt die planungsrechtliche Sicherung für die mittel- bis langfristige Transformation des Areals Seeverlad in Richtung Freizeit- und Erholungspark gemäss dem Regelwerk LuzernSüd (Regionales Konzept, Kapitel D.1, K 1.1 a).
- Die Aufwertung der Freizeit- und Sportaktivitäten, die Stärkung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Schutz der Naturwerte rund um das Steinibachried erfolgen mit dem kommunalen Richtplan gleichberechtigt. Das Gebiet wird als Schlüsselareal und zukünftiger Attraktor entwickelt. Dies entspricht Aussagen zum Gebiet gemäss dem Regelwerk LuzernSüd (Regionales Konzept, Kapitel D.1, K 1.1 d).
- Die Unterteilung des Richtplanperimeters in Teilgebiete orientiert sich an der Gliederung des Gebiets gemäss dem Regelwerk LuzernSüd (Regionales Konzept, Kapitel D.9, K 9.5).
- Der kommunale Richtplan enthält diverse Bestimmungen betreffend die ökologische Vernetzung im Gebiet Seefeld in Übereinstimmung mit den entsprechenden Aussagen im Regelwerk LuzernSüd (Regionales Konzept, Kapitel D.9, K 9.4).
- Mit dem Erhalt und Unterhalt / Instandhaltung des Naturerlebnisweges Horw («Prügelweg») wird die gemäss dem Regelwerk LuzernSüd (Regionales Konzept, Kapitel D.13, K 13.3 b) anzustrebende Öffnung des Seeufers gestärkt und langfristig gesichert. Ein Rückbau des Weges würde gemäss der Stellungnahme des Regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus vom 22. März 2024 im Widerspruch zum Regelwerk LuzernSüd stehen.

11. LuzernPlus (2021): Regelwerk Luzern Süd mit Regionalem Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und Regionalem Konzept gemäss § 10 PBV. Verabschiedung Delegiertenversammlung LuzernPlus 23. April 2021, S. 56.

- Der kommunale Richtplan legt in Übereinstimmung mit dem Regelwerk LuzernSüd (Regionales Konzept, D.10, K 10.7) fest, dass die öffentlichen Parkplätze zu bewirtschaften sind.
- Die Transformation und Attraktivierung des Seefeldes stärkt die Bedeutung der neuen S-Bahn-Haltestelle «Horw See» (Regionaler Teilrichtplan, D.11, K 11.1 c), ohne dass sie von dieser direkt abhängig sind.
- Sämtliche Velo- und Fussverkehrsverbindungen gemäss dem Regelwerk LuzernSüd (Regionaler Teilrichtplan, D.12, K 12.1) werden mit dem kommunalen Richtplan Seefeld auf kommunaler Ebene planungsrechtlich gesichert.

5.4 Kommunale Rahmenbedingungen

5.4.1 Räumliches Entwicklungskonzept 2040

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) 2040 wurde im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung mit Einbezug der Bevölkerung erarbeitet und am 22. Oktober 2020 vom Gemeinderat beschlossen. Als strategisches Planungsinstrument stellt es die längerfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Horw dar und befasst sich insbesondere mit den vier Schlüsselarealen für eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen oder zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen.



Abbildung 22: Ausschnitt räumliches Entwicklungskonzept 2040. Quelle: ortsplanung-horw.ch, November 2023.

Im REK sind fünf Leitideen für die zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Horw formuliert. Die Aufwertung Seeuferbereiches ist eine dieser Leitideen. Das Seefeld und die Seebucht sind als ein wichtiges Naherholungs- und Naturschutzgebiet bezeichnet. Die Transformation des Areals der Sand + Kies AG mit weiteren öffentlichen Nutzungen und Aufwertung des benachbarten Seefelds schaffen eine attraktive Lage und auch Verbesserung für Sport, Freizeit, Erholung und Natur in diesem Gebiet. Folgende Aussagen sind für das Gebiet «Seefeld» zudem von besonderer Relevanz.

Freizeitanlagen

«Am Seeufer konzentrieren sich im Gebiet Seefeld Freizeitnutzungen wie Badeanlage und Sportplätze. Dieser öffentliche Raum soll langfristig auf das Areal der Sand + Kies AG erweitert werden.»¹²

12. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 39.

Seeuferpark	«Die Horwer Seebucht wird als wichtiges Naherholungsgebiet besser zugänglich gemacht und insbesondere im Bereich des heutigen Campingsareals für Freizeit, Sport und Erholung aufgewertet. Langfristig wird die Umsiedlung der Sand + Kies AG und eine Umnutzung des Areals als öffentlicher Freiraum angestrebt. Die Entwicklung erfolgt abgestimmt mit der Erweiterung des HSLU-Campus und der geplanten S-Bahnhaltestelle «Horw See» sowie unter Berücksichtigung des Naturschutzgebiets Steini-bachried.»¹³
Öffentlicher Verkehr	«Für die Gemeinde von Bedeutung ist auch die zukünftige S-Bahnhaltestelle «Horw See», um einerseits den Campus und andererseits das Schlüsselgebiet Seefeld besser durch den öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Diese neue Haltestelle wird im Ausbauschnitt 2040 des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur durch den Bund näher geprüft und durch das Parlament beschlossen. Langfristig besteht zudem das Potenzial für die Erstellung eines Schiffstegs für das Anlegen von Kursschiffen.»¹⁴
Schlüsselgebiete der Siedlungsentwicklung nach innen	Für die qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Horw werden Schlüsselareale für die Siedlungsentwicklung nach innen betrachtet. Diese vier Schlüsselgebiete sind die wichtigen Areale, welche die grössten Entwicklungspotenziale aufweisen. Das Gebiet «Seefeld» wurde als ein dieser Gebiete für Innenentwicklung identifiziert: «Die Horwer Seebucht wird als wichtiges Naherholungsgebiet aufgewertet und in seiner Zugänglichkeit verbessert. Insbesondere das Areal der Sand + Kies AG soll langfristig transformiert werden und künftig der Bevölkerung sowie Besuchern als mehrheitlich öffentliche Freiräume mit weiteren öffentlichen Nutzungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist die neue S-Bahnhaltestelle «Horw See» sowie die geplante Erweiterung des HSLU-Campus. Das Seefeld soll mittelfristig vor allem im Bereich des heutigen Campingareals für Freizeit, Sport und Erholung aufgewertet werden. Konkrete Lösungsansätze wurden in einem laufenden Studienauftragsverfahren evaluiert, die Beurteilung und Ausstellung erfolgte im Sommer 2020. Das mit LuzernSüd erarbeitete Entwicklungskonzept vom 23. März 2018 formuliert wesentliche, konkrete Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung. Das Steini-bachried ist mit einer Pufferzone besser in die Umgebung einzubinden und in seiner Vernetzung aufzuwerten.»¹⁵
Umsetzung im kommunalen Richtplan	Diese Überlegungen zum räumlichen Entwicklungskonzept 2040 bilden die Basis für die Entwicklung des Vorprojekts «Seefeld Horw Luzern» und der «Vision Seefeld». Unter anderem wurden die Aspekte der ökologischen Vernetzung, der Pufferzone und des Seeuferparks sowie die Idee einer Anlegestelle für Kursschiffe in den kommunalen Richtplan «Seefeld» aufgenommen.

13. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 40.

14. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 20.

15. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 56.

5.4.2 Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw

Das Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw vom 07. Mai 2014 bezweckt die Erhaltung von landschaftlich und ökologisch wertvollen Strukturen und Elementen, die Aufwertung, Erweiterung und Vernetzung von diesen sowie die Neuschaffung von derartigen Strukturen und Elementen im Rahmen von laufenden Planungen und Projekten. Langfristig wird zudem die Sicherstellung von durchgehenden Grünräumen und Vernetzungsachsen angestrebt. Der Bearbeitungsperimeter des kommunalen Richtplans «Seefeld» ist primär von den Vernetzungsachsen A1 (Dorfbach) und A3 (Seeufer) mit den dazugehörigen Interventionsräumen betroffen.

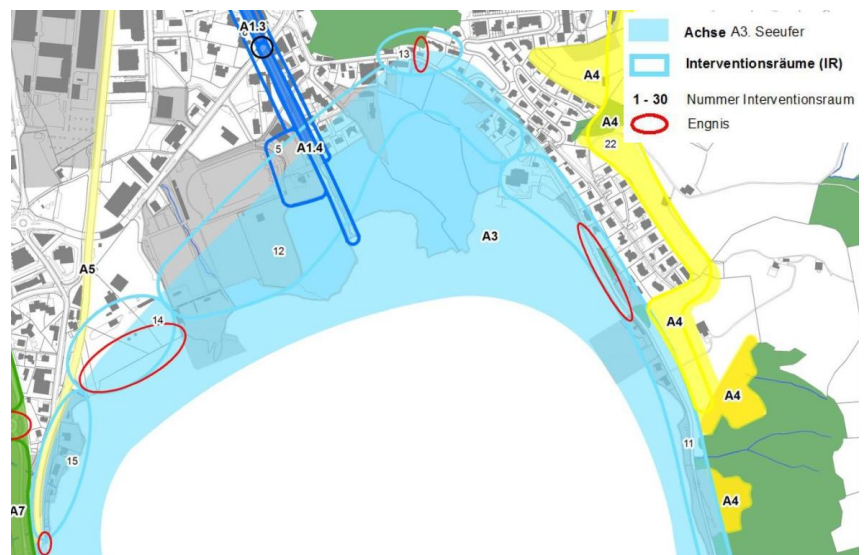


Abbildung 23: Ausschnitt Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw im Bereich des kommunalen Richtplans "Seefeld".

Folgende Ziele des Konzepts sind für den kommunalen Richtplan «Seefeld» von besonderer Relevanz:

- Dorfbach: Aufwertung Ökologie und Freiraum; zu Fuss Gehende finden eine attraktive Grünachse mit hoher Aufenthaltsqualität und ansprechender Freiraum-, Weg- und Grüngestaltung vor; Einhaltung rechtlich-technischer Vorgaben.
- Steinibachried: Erhaltung des heutigen Zustandes und laufende Pflege; Aufwertung wo nötig; Vernetzung mit den Umgebungszonen, Schaffung von landschaftlich und ökologisch wertvollen Übergangsräumen; Die Freiraumgestaltung auf den angrenzenden Bauzonen nimmt starken Bezug zum Ried und zum See und macht diese erlebbar.

- Kieswerk: Nutzung des grossen Lagepotenzials, d.h. Nutzung für Erholung/Freizeitaktivitäten einer breiten Öffentlichkeit. Naturnahes Ufer, welches für zu Fuss Gehende und Kleintiere passierbar ist.
- Freizeitanlagen: Attraktive Freiräume, die sich in der Gestaltung an der natürlichen Riedlandschaft orientieren und der Bevölkerung ein Naturerlebnis vermitteln; Die Freizeit- und Erholungsanlagen am See sind für die breite Öffentlichkeit attraktiv und zugänglich; Durchgehender, direkter und gewässernaher Uferweg in attraktiver Landschaft; Attraktive Plätze zum Verweilen mit ausreichender Infrastruktur in regelmässigen Abständen.

Berücksichtigung im kommunalen
Richtplan

Die Ziele betreffend den Dorfbach und dessen angrenzenden Uferbereiche werden mit dem Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw» umgesetzt. Die Abstimmung des kommunalen Richtplans «Seefeld» mit dem Hochwasserschutzprojekt wird im Kapitel 5.2.4 thematisiert.

Im Bereich des Seeufers sieht das Konzept als langfristige Entwicklungsoption die Realisierung eines öffentlichen Landschaftsparks vor. Mit dem kommunalen Richtplan «Seefeld» wird dieser Entwicklungsoption nun rund 10 Jahre später Rechnung getragen. Die Aussenraumgestaltung nimmt dabei Bezug zum Gewässerraum und zum Ried, integriert sich in die natürliche Umgebung und schafft Vernetzungselemente. Dies entspricht dem Ziel des damaligen Konzepts.

Der kommunale Richtplan «Seefeld» schafft ein gutes Gleichgewicht zwischen Natur- und Landschaftsschutz sowie Freizeitnutzung für die breite Öffentlichkeit. Damit werden die Ziele betreffend das Steinibachried, das Areal der Sand + Kies AG Luzern und die Freizeitanlagen mit dem kommunalen Richtplan umgesetzt.

5.4.3 Bericht «Landschaftspark am See»

Der Bericht «Landschaftspark am See» vom 07. Februar 2019 legte die Rahmenbedingungen und die Handlungsoptionen für den inzwischen abgeschlossenen Studienauftrag aus naturschutzfachlicher Sicht fest.

Berücksichtigung im kommunalen
Richtplan

Es handelt sich somit um eine zentrale Grundlage für den Studienauftrag. Bei der Erarbeitung des Vorprojekts «Seefeld Horw Luzern» und der «Vision Seefeld», die mit dem kommunalen Richtplan «Seefeld» gesichert werden, wurde diese Grundlage berücksichtigt.

5.4.4 Kommunale Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Horw, bestehend aus den Zonenplänen A und B sowie dem Bau- und Zonenreglement (BZR), wurde 2020 bis 2024 im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung überarbeitet. Am 03. März 2024 hat die Stimmbevölkerung die Teilrevision der Ortsplanung gutgeheissen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat die Teilrevision der Ortsplanung am 08. April 2025 teilweise genehmigt, wobei namentlich die Zonierung der Parzellen Nrn. 474, 475, 577, 578, 579 und 2920 innerhalb des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld noch von der Genehmigung ausgenommen sind. Nachfolgend werden der überarbeitete Zonenplan sowie die überarbeiteten Bau- und Zonenvorschriften aufgeführt, die seit der öffentlichen Auflage bereits Vorwirkung haben:

Grundnutzungszone

Das Gebiet «Seefeld» befindet sich jeweils zu Teilen in den folgenden Grundnutzungszone mit den dazugehörigen BZR-Bestimmungen:



Abbildung 24: Ausschnitt Zonenplan A - Grundnutzung, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.

Zone	Art.	Bestimmungen
 Wohnzone W2d	Art. 8	¹ Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse. [...] Hinweis: Die Grundmasse und Empfindlichkeitsstufen für die W2d sind in Art. 4a geregelt. Sie spielen für den kommunalen Richtplan Seefeld im betroffenen Bereich keine Rolle.
 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)	Art. 15, Anh. 1	¹ In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben. ² Die zuständige Stelle legt Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest. [...] ■ «Rankried» (17): Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz ■ «Seefeld» (66): Öffentliche Freiräume und Freizeitanlagen ■ «Horwer Bucht» (67): Öffentliche Freiräume und Freizeitanlagen am Seeufer, Sportanlagen, Werkhof
  Zone für Sport und Freizeitanlagen (SpF / SpF-G)	Art. 16, Anh. 2	¹ In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnisse zulässig. Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben. ² Die zuständige Stelle legt Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest. [...] ■ «Steinibachried» (32) Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Badebetrieb
 Übriges Gebiet (Kantonale Naturschutzzone)	Art. 20	Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

Tabelle 6: Auszug Bau- und Zonenreglement - Grundnutzung, Teilrevision
Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.

Überlagernde Festlegungen

Das Gebiet «Seefeld» ist von folgenden Festlegungen mit den dazugehörigen BZR-Bestimmungen betroffen, die den Grundnutzungszonen überlagert sind:



Abbildung 25: Ausschnitt Zonenpläne A und B - Überlagerungen, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.

Zone	Art.	Bestimmungen
 Grünzone Gewässerraum	Art. 17a	¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen. ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche. ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
 Übriges Gebiet (Kantonale Naturschutzzone im Gewässer)	Art. 20	Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

Zone	Art.	Bestimmungen
 Freihaltezone Gewässerraum	Art. 21a	¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen. ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
 Riedschutzzone	Art. 25	¹ Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert. ² In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen können. ³ In einem Streifen von 10.00 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23. April 1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5.00 m reduziert werden. ⁴ Die zuständige Stelle fördert die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung sowie die naturnahe Gestaltung der ans Steinibachried angrenzenden Bereiche.
 Gefahrenhinweisszone	Art. 26	¹ Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugebiet Gefahrenhinweisszonen festgelegt. ² Die Gefahrenhinweisszonen basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweisszonen gehen den Grundnutzungszonen vor. ³ In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchstellenden bei Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen. ⁴ Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden. ⁵ Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt. ⁶ Die zuständige Stelle kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann die zuständige Stelle auf Kosten der Baugesuchstellenden den Beizug anerkannter Fachexpertinnen und Fachexperten verlangen.

Zone	Art.	Bestimmungen
 Naturobjekte und Parkanlagen	Art. 27	¹ Die vom Gemeinderat in der Naturschutzverordnung festgesetzten und im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerschaft ökologisch gleichwertig zu ersetzen. [...] ³ Die Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Naturschutzverordnung.
 Archäologische Fundstellen	Art. 40a	¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt. ² Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Tabelle 7: Auszug Bau- und Zonenreglement - Überlagerungen, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.

Abstimmung mit dem kommunalen Richtplan

Grundsätzlich ist die kommunale Nutzungsplanung ein dem Richtplanverfahren nachgelagertes Verfahren. Zonenbestimmungen im BZR, welche nicht im Einklang mit den Richtplan-Beschlüssen stehen, sind auf diesen abzustimmen.

Dies ist vorliegend jedoch vorerst nicht notwendig, da die Zonenbestimmungen mit den Richtplan-Beschlüssen kompatibel sind. Der kommunale Richtplan «Seefeld» sieht im Wesentlichen die gleichen Nutzungen vor wie die kommunale Nutzungsplanung. Da der kommunale Richtplan auf einem konkreten Projekt (Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern») und der Vision «Seefeld» basiert, sind die Richtplan-Beschlüsse jedoch konkreter gefasst als die Zonenbestimmungen. Ausserdem geben sie dem Naturschutz und der naturnahen Gestaltung des Seeufers ein höheres Gewicht als die Zonenbestimmungen.

Diverse Nutzungsplanungsfestlegungen, welche Auswirkungen auf die Planung haben, werden orientierend in den kommunalen Richtplan «Seefeld» übertragen. Zudem wurden die Inhalte des kommunalen Richtplans Seefeld auf die im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung ausgeschiedenen Gewässerräume abgestimmt.

5.4.5 Kommunaler Richtplan Fuss- und Veloverkehr



Abbildung 26: Ausschnitt Richtplan Fuss- und Veloverkehr der Gemeinde Horw, Fusswegnetzplan 1:10'000.

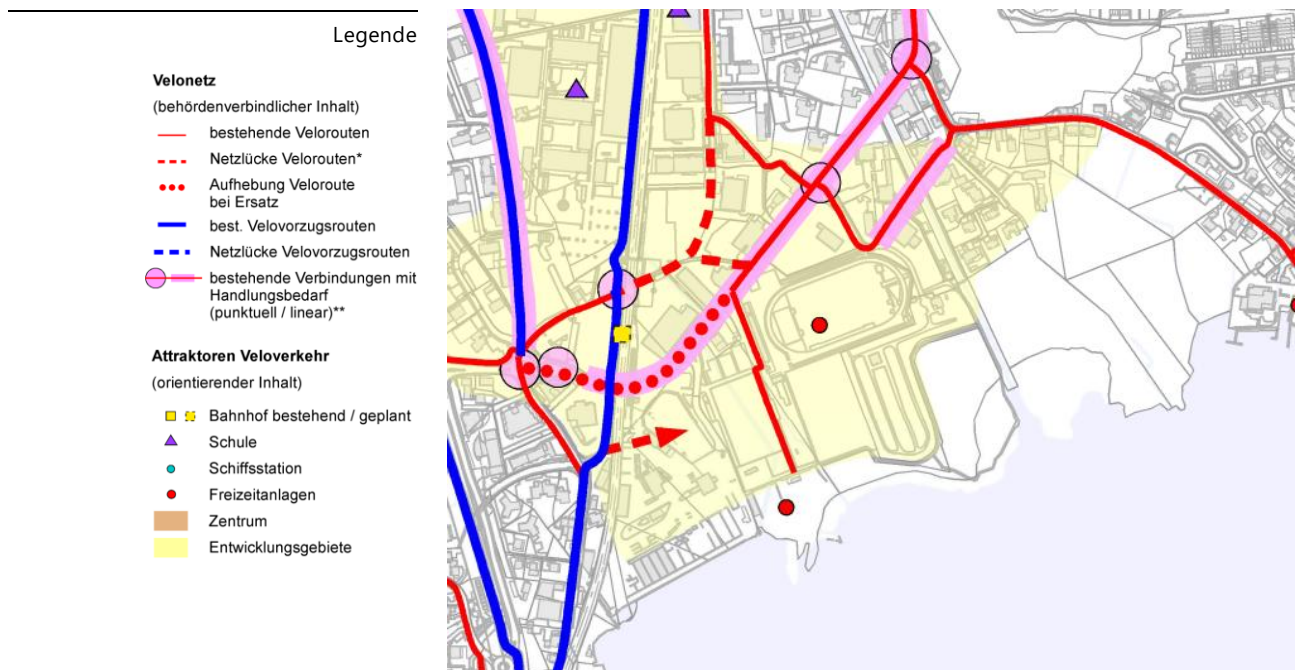


Abbildung 27: Ausschnitt Richtplan Fuss- und Veloverkehr der Gemeinde Horw, Velonetzplan 1:10'000.

Der kommunale Richtplan Fuss- und Veloverkehr (Fusswegnetzplan 1:10'000 und Velonetzplan 1:10'000) führt die bestehenden Fuss- und Wanderwege, Velo- und Velovorzugsrouten sowie Netzlücken und Abschnitte mit Handlungsbedarf als behördenverbindliche Inhalte auf. Orientierend ergänzt werden die beiden Pläne durch Attraktoren wie die Freizeit- und Sportanlagen im Seefeld, den Kindergarten im Rankried oder die bestehenden Bushaltestellen und die geplante S-Bahn-Haltestelle «Horw See». Innerhalb des Gebiets Seefeld besteht eine Netzlücke für den Veloverkehr und mehrere Netzlücken für den Fussverkehr.

Berücksichtigung im kommunalen
Richtplan

Die Netzlücken können mit den im Richtplan-Beschluss F-1.1 des kommunalen Richtplans Seefeld vorgesehenen Wegverbindungen geschlossen werden, wobei die Linienführungen sowohl bei den bestehenden Wegen als auch bei den Netzlücken teilweise etwas von denjenigen im Richtplan Fuss- und Veloverkehr abweichen.

Einige der neuen Wegverbindungen können später optional ins das Wegnetz der Luzerner Wanderwege übernommen werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass die geplanten Wegverbindungen nicht dem typischen Charakter von Wanderwegen entsprechen. Wanderwege sollten üblicherweise unbefestigt über natürlichen Untergrund führen, während die meisten geplanten Wegverbindungen aufgrund der Barrierefreiheit befestigt angelegt werden. Dies ist auch entsprechend in den Mindestanforderungen im Richtplan-Beschluss F-1.1 festgehalten.

Der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg»), der als bestehender Fussweg eingetragen ist, weist gemäss dem Fusswegnetzplan 1:10'000 Handlungsbedarf auf (Gefahrenstelle). Aufgrund der Lage innerhalb des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung sind bei diesem Weg allerdings nur Erhalt und Unterhalt / Instandhaltung, aber kein weiterer Ausbau möglich.

6. Umsetzung in Richtplantext und Richtplankarte

Behördenverbindliche Bestandteile und Aussagen des Richtplans

Der Richtplan «Seefeld» setzt sich aus einer Richtplankarte im Massstab 1:1000 sowie dem Richtplantext zusammen. Die behördenverbindlichen Aussagen der Richtplankarte 1:1000 werden als «Richtplaninhalte» bezeichnet, die behördenverbindlichen Aussagen des Richtplantextes als «Richtplan-Beschlüsse».

Sämtliche Richtplaninhalte in der Karte sind einem oder mehreren Richtplan-Beschlüssen zugeordnet. Gleichzeitig sind die Richtplan-Beschlüsse in der Karte als Richtplaninhalte dargestellt, sofern sie räumlich (flächig, linear oder punktbezogen) verortbar sind. Allgemeine Aussagen in den Richtplan-Beschlüssen, die für den gesamten Perimeter gelten, sind in der Karte nicht dargestellt und auch nicht in der Legende aufgeführt.

Durch eine konsequente Wahl identischer Bezeichnungen in der Karte und im Text wird die Lesbarkeit und die Verständlichkeit bezüglich der jeweils zusammengehörigen Aussagen in Karte und Text gewährleistet.

Gliederung nach Richtplankapiteln

Die Richtplaninhalte in der Karte sowie die Richtplan-Beschlüsse im Text sind nach Richtplankapiteln gegliedert. Über entsprechende Querverweise sind die Richtplaninhalte in der Karte auf dazugehörigen Richtplan-Beschlüssen verknüpft. Die insgesamt sieben Richtplankapitel decken die unterschiedlichen Themengebiete ab, die der kommunale Richtplan «Seefeld» betrifft:

- Richtplankapitel A «Allgemeines»
- Richtplankapitel B «Teilgebiete»
- Richtplankapitel C «Bauten, Sport- Freizeit und Erholungsanlagen»
- Richtplankapitel D «Umwelt, Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz»
- Richtplankapitel E «Naturgefahren und Gewässer»
- Richtplankapitel F «Erschliessung, Durchwegung und Parkierung»
- Richtplankapitel G «Etapplierung»

Berücksichtigung der Stufengerechtigkeit

Richtpläne sind gemäss § 11 PBG für die Behörden verbindlich. Im Gegensatz zu den Nutzungsplänen beschränken sie das Grundeigentum nicht. Darüber hinaus machen sie keine parzellenscharfen Aussagen.

Im Sinne der Berücksichtigung der Stufengerechtigkeit weisen die Aussagen des Richtplans daher eine gewisse Unschärfe auf. So werden beispielsweise keine genauen Baufelder ausgeschieden und die passende Dimensionierung von Bauten und Anlagen wird nicht quantitativ durch ein bestimmtes Mass, sondern qualitativ geregelt. Gesichert werden hingegen die für das Funktionieren des Areals wichtigen Bauten, Anlagen, Erschliessungen etc. sowie die Qualitäten des Richtprojektes.

6.1 Richtplankarte 1:1000

Die Richtplankarte 1:1000 stellt pro Richtplankapitel die räumlich verortbaren Richtplaninhalte dar, namentlich die Einteilung in verschiedene Teilgebiete, die Lage von Bauten und Anlagen (inkl. Sportfelder, Parkanlage und Seebad), Inhalte zu Gewässern und ökologischer Vernetzung sowie die neuen, zu erhaltenden und rückzubauenden Fusswegverbindungen und die Parkierungsanlagen.

Da der Richtplan keine parzellenscharfen Aussagen trifft, ist die symbolisch dargestellte Lage der Richtplaninhalte (z.B. zukünftige Bauten, Anlagen und Nutzungen) schematisch zu verstehen. Die Konkretisierung erfolgt im Bauprojekt. Im Baugesuch sind die genauen Abgrenzungen aufzuzeigen.

Zusätzlich enthält die Richtplankarte orientierende Inhalte (Gewässer sowie Bestimmungen aus der kommunalen Nutzungsplanung und der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes).



Abbildung 28: Richtplankarte 1:1000 - verkleinerte Darstellung ohne Titelblatt und Legende. Quelle: Planteam S AG.

6.2 Richtplantext

Erläuterung der Richtplan-Beschlüsse

Der Richtplantext soll – ähnlich wie derjenige des kantonalen Richtplans Luzern – kein blosses Regelwerk sein, sondern die Idee und die Gedanken hinter dem Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» und der Vision «Seefeld» mittransportieren. Der Richtplantext enthält deshalb neben den behördenverbindlichen Richtplan-Beschlüssen auch orientierende Erläuterungen und Umsetzungshinweise.

Sämtliche Richtplan-Beschlüsse sind als Richtplan-Festlegungen zu verstehen. Es gibt keine Vororientierungen oder Zwischenergebnisse.

Die Erläuterungen (Ziff. I im jeweiligen Richtplankapitel) sind zwar nicht verbindlich, stellen die jeweiligen Richtplan-Beschlüsse aber in einen Kontext und machen diese damit verständlich.

Die Anordnung der einzelnen Beschlüsse und Erläuterungen richtet sich im Wesentlichen am Grundprinzip «von der Strasse zum See hin», welches auch bei der Planung von Vorprojekt und Vision einige wichtige Rolle spielte. Die Anordnung der einzelnen Beschlüsse und Erläuterungen lässt keine Rückschlüsse auf die Wichtigkeit der einzelnen Themen zu.

Da die Erläuterungen der einzelnen Richtplan-Beschlüsse und deren Einbettung in den Kontext somit direkt im Richtplantext unter der Ziff. I im jeweiligen Richtplankapitel erfolgt, wird auf eine wiederholende Zusammenstellung der Erläuterungen im hier vorliegenden Planungsbericht verzichtet.

Umsetzungshinweise

Zudem führt der Richtplantext unter der Ziff. III im jeweiligen Richtplankapitel auch Umsetzungshinweise auf. Dies sind mögliche Ansätze zur Umsetzung der Richtplan-Beschlüsse, die sich aus aktueller Sicht am besten dafür eignen. Einige dieser Umsetzungshinweise sind das Resultat aus den zahlreichen Berichten und Fachgutachten, die im Rahmen der Entwicklung der «Vision Seefeld» und der Erarbeitung des Richtplans erstellt wurden.

Im Sinne der Stufengerechtigkeit werden diese Umsetzungshinweise aber nicht behördenverbindlich geregelt, sondern haben bloss hinweisenden Charakter.

Bezug zur Richtplankarte 1:1000

Die Richtplan-Beschlüsse beziehen sich – sofern räumlich verortbar – auf die Richtplaninhalte in der Richtplankarte 1:1000.

7. Etappierte Umsetzung des Richtplans

7.1 Abhängigkeiten

Mit der Teilrevision der Ortsplanung, die am 03. März 2024 von der Stimmbevölkerung gutgeheissen wurde, werden diverse Parzellen, die bisher noch für Arbeits- und Wohnnutzungen bestimmt waren, der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Damit ist ein wesentlicher Grundstein für die Umsetzung des kommunalen Richtplans Seefeld bereits gelegt, da der kommunale Richtplan Seefeld für die betroffenen Parzellen öffentliche Nutzungen vorsieht. Dennoch bestehen für die Umsetzung des kommunalen Richtplans Seefeld diverse Abhängigkeiten. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgelistet:

- Verfügbarkeit der Parzellen, die aktuell in Privatbesitz sind
- Dringlichkeit / Sanierungsbedarf der heutigen Sportanlagen
- Zeitplan Aufgabe Camping
- Verfügbarkeit Budget

Im Kernbereich des Areals ist die Benutzbarkeit der Sportanlagen zu gewährleisten, die teilweise grossen Sanierungsbedarf aufweisen. Demgegenüber sind die angrenzenden privaten Grundstücke mittel- bis langfristig noch durch andere Nutzungen belegt. Insbesondere ist mit einer Verfügbarkeit der privaten Areale der «Sand + Kies AG Luzern» und der «Atinova AG» (Tschümperlin Baustoffe) erst in einigen Jahren zu rechnen (vgl. Abbildung 29).

7.2 Etappierte Umsetzung

Aufgrund dieser Abhängigkeiten erscheint eine etappierte Umsetzung des Richtplans und der Vision über einen mehrjährigen Zeitraum realistisch, wobei die Umsetzung nach Möglichkeit analog der bereits in der Vision aufgezeigten Etappierung erfolgt (vgl. Abbildung 29).

Die erste Etappe ist im Zusammenhang mit der Aufgabe des Campingplatzes, der Verbesserung des Riedschutzes und dem Sanierungsbedarf der Sportanlagen so schnell wie möglich zu realisieren, weshalb die erste Etappe im Richtplan-Beschluss G-1.1 verbindlich festgelegt wird. Der Perimeter der ersten Etappe ist in der Richtplankarte 1:1000 dargestellt. Der Umsetzungshinweis G-U.1 zeigt ausserdem auf, welche wichtigsten Inhalte die erste Etappe beinhaltet.

Die weiteren Etappen sind in ihrer Reihenfolge veränderbar. Damit kann auf die Bedürfnisse der Nutzenden, der Gemeinde und auf die Verfügbarkeit der betroffenen Parzellen Rücksicht genommen werden.

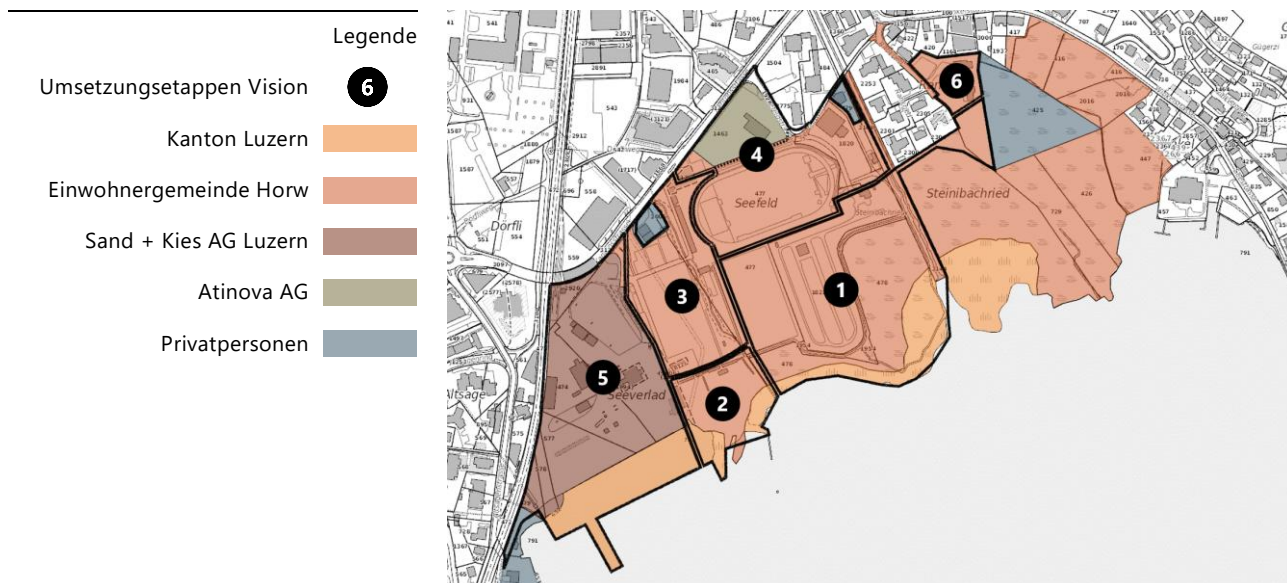


Abbildung 29: Umsetzungsetappen gemäss «Vision Seefeld» sowie Eigentumsverhältnisse der im Perimeter des Richtplans liegenden Parzellen (Stand September 2023), Quellen: Geoportal des Kantons Luzern (geoportal.lu.ch), bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG, Bearbeitung: Planteam S AG.

7.3 Umsetzungsagenda und Zuständigkeiten

Etappe	Umsetzungshorizont	Umsetzungsschritte	Zuständigkeit
1	Kurzfristig (Start direkt nach Genehmigung des kommunalen Richtplans Seefeld durch den Regierungsrat)	Erarbeitung Baugesuch	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Baubewilligung	Baudepartement
		Umsetzung	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
2	Mittelfristig	Erarbeitung Baugesuch	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Baubewilligung	Baudepartement
		Umsetzung	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
3	Mittelfristig	Erarbeitung Baugesuch	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Baubewilligung	Baudepartement
		Umsetzung	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
4	Mittel- bis langfristig (nach Verfügbarkeit der Parzelle Nr. 1463)	Erwerb Parzellen	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Erarbeitung Baugesuch	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Baubewilligung	Baudepartement
		Umsetzung	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
5	Langfristig (nach Verfügbarkeit der betroffenen Parzellen)	Erwerb Parzellen	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Erarbeitung Baugesuch	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Baubewilligung	Baudepartement
		Umsetzung	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
6	Mittel- bis langfristig (bei Bedarf)	Erarbeitung Baugesuch	Sicherheitsdepartement (Immobilien)
		Baubewilligung	Baudepartement
		Umsetzung	Sicherheitsdepartement (Immobilien)

Etappen 2 bis 6 in ihrer Reihenfolge beliebig veränderbar und beliebig kombinierbar

8. Schlusswürdigung

Der kommunale Richtplan Seefeld schafft die behördenverbindliche Grundlage, um in einer ersten Etappe zeitnah das ausgearbeitete Vorprojekt zu realisieren. Zudem schafft er für alle weiteren Etappen (gemäss Vision «Seefeld») die raumwirksame Abstimmung der Nutzungen, sichert die geforderten Qualitätsansprüche, schützt das Ried langfristig und schafft den nötigen Natur-, Sport- und Erholungsraum. Die übergeordneten Ziele, insbesondere diejenigen des BLN-Gebietes, werden abgebildet und gestärkt. Der kommunale Richtplan Seefeld unterstützt die Gemeinde dabei, langfristig eine Entwicklung in hoher Qualität zu steuern und zu koordinieren.